



**Jahresbericht**  
*Verband der Brauereien Österreichs*

06/2016  
**06/2017**



# Inhalt.

<b>I</b>	<b>Der österreichische Biermarkt</b>	5
	Betriebsstruktur und Ausstoß	
	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Bier in Österreich	
	Biersorten	
	Gebindearten	
	Verpackungsanteile	
	Absatzstruktur	
<b>II</b>	<b>Sonstiger Getränkemarkt</b>	9
<b>III</b>	<b>Außenhandel</b>	11
	Allgemeine Exportbestimmungen	
	Einfuhrabgaben auf Bier	
	Exporte	
	Importe	
<b>IV</b>	<b>Löhne und Gehälter / Arbeitsrecht</b>	13
	Lohn- und Gehaltsrunde 2016	
	Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht	
<b>V</b>	<b>Rohstoffe</b>	21
	Hopfen	
	Gerste	
	Malz	
<b>VI</b>	<b>Bier-Besteuerung</b>	22
	Steuerliche Diskriminierung des österreichischen Bieres	
	Besteuerung von Radler	
<b>VII</b>	<b>Rechtsfragen</b>	25
	Schankanlagenhygiene	
	Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht	
	Neuerung bei Schankgefäßen	
	Rechtsgutachten zum sogenannten Datasharing im Getränkevertrieb	
<b>VIII</b>	<b>Aus- und Weiterbildung</b>	29
	Biersommelier	
<b>IX</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit „Bierland Österreich“</b>	32
<b>X</b>	<b>Verband der Brauereien Österreichs</b>	39
	Organe und Ausschüsse des Verbandes der Brauereien Österreichs	
	Organe der Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft	
	<b>Impressum</b>	42



# I. Der österreichische Biermarkt.

## Betriebsstruktur und Ausstoß

Die Anzahl der Brauereien in Österreich ist 2016 gegenüber 2015 wieder gestiegen. Insgesamt wurden im Vorjahr in 235 österreichischen Braustätten mehr als 1.000 verschiedene Biere gebraut.

Die Einteilung der Braustätten bezogen auf ihre Anteile am Gesamtausstoß in 5 Betriebsgrößenklassen ergibt für 2016 folgendes Bild:

### Österreichs Brauereien 2016

Größenklasse (nach hl)	Anzahl der Betriebe	Anteil am Gesamtausstoß (in Prozent)
> 500.000	8	77,2
100.000 bis 500.000	8	14,1
50.000 bis 100.000	4	3,1
20.000 bis 50.000	13	4,4
< 20.000	202	1,2
<b>GESAMT</b>	<b>235</b>	<b>100</b>



## Die österreichische Brauwirtschaft

	Fläche km <sup>2</sup>	Einwohner in Mio	Gesamtausstoß in Mio hl	Anzahl der Braustätten	Anzahl der Brauunternehmen
Österreich 2016	83.882	rd. 8,7	9,5	235	225
EU-Gesamt 2015	4.381.324	rd. 510	395,7	7.397	-

	2016 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- Prozent
Gesamtausstoß	9.497	+ 2,2
Exporte	963	+ 31,9
Inland	8.534	- 0,3

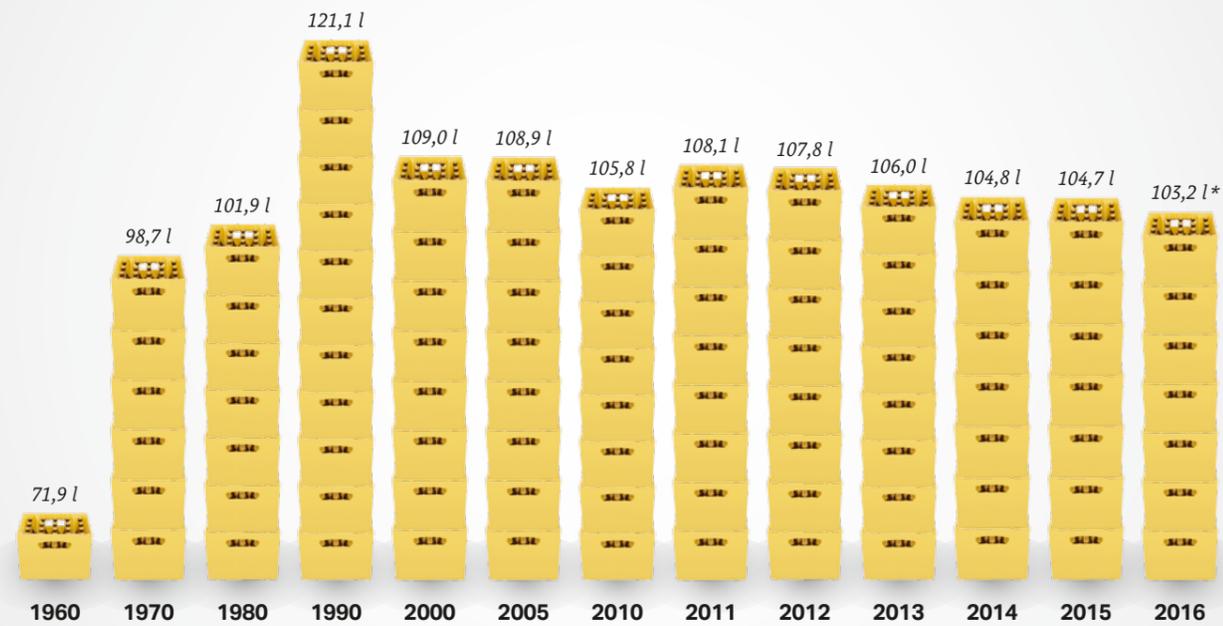


Mit einem Gesamtausstoß von 9.497.287 hl verzeichnete die österreichische Brauwirtschaft 2016 eine Absatzsteigerung von 2,2 Prozent gegenüber 2015. Beim Export wurde ein kräftiger Gewinn von 31,9 Prozent erwirtschaftet. Der Inlandsausstoß blieb mit - 0,3 Prozent praktisch unverändert.

## Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauches von Bier in Österreich

Bier ist unbestritten das Volksgetränk Nummer 1 und damit auch unangefochten der ÖsterreicherInnen liebster Durstlöcher. Herr und Frau Österreicher haben im Jahr 2016 durchschnittlich 103 Liter (vorläufige Zahl) Bier getrunken, mit AF-Bier sogar 106 Liter. Dies bedeutet im weltweiten Vergleich Platz zwei hinter Tschechien.

Entwicklung des Bier-Pro-Kopf-Verbrauches (ohne AF-Bier)  
Liter pro Jahr



\* vorläufige Zahl

## Biersorten

Österreichisches Bier wird nach den Regeln des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) gebraut. Die österreichischen Brauereien stellen seit eh und je Bier nach traditionellen natürlichen Methoden her. Gentechnisch veränderte Hefe beispielsweise wurde nie in österreichischen Brauereien verwendet. Gleiches gilt für das bei der Bierherstellung in Österreich verwendete Malz und den eingesetzten Hopfen. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

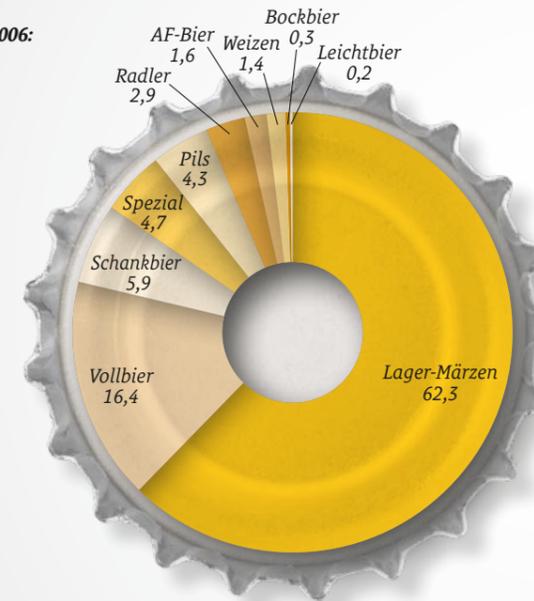
Der österreichische Konsument bleibt seinen Bieren weitgehend treu. Die Anteile der Biersorten in Prozent am Inlandsausstoß sind daher teilweise nur sehr geringen Schwankungen unterworfen. Absatzsteigerungen konnten Bockbier mit 5 Prozent, Spezial mit 4 Prozent, Pils mit 1 Prozent sowie Lager und Märzen mit 1 Prozent erzielen. Kreativbier wurde 2016 erstmals mit 1.436 hl gemeldet. Alle anderen Biersorten mussten Absatzeinbußen hinnehmen. Den größten Verlust erlitt Leichtbier mit - 37 Prozent, alkoholfreies Weizenbier mit - 16 Prozent, Radler mit Alkohol mit - 8 Prozent, Schankbier mit - 6 Prozent, Weizenbier mit - 3 Prozent sowie sonstiges Vollbier mit - 1 Prozent.



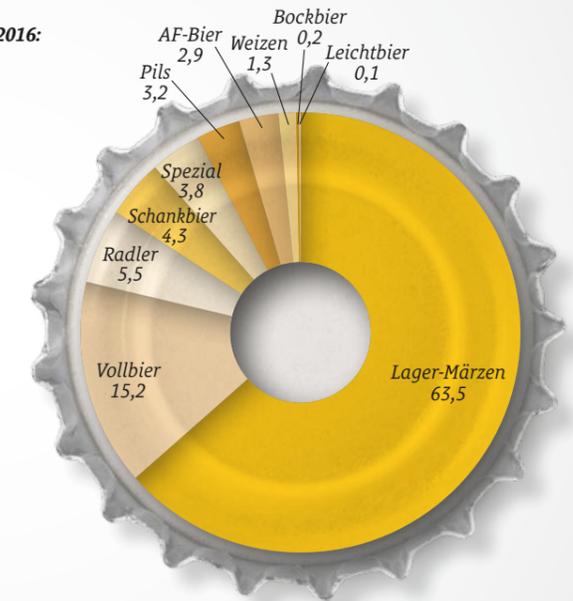
Die Aufgliederung der Bierabsatzmengen nach Sorten zeigt für 2016 folgendes Bild:

Inlandsanteile der Biersorten  
in Prozent

2006:



2016:



Hier ist zu beachten, dass alle Biere zwischen 11° und 16° Stammwürze gemäß Codex Vollbiere sind. In dieser Darstellung werden sie abzüglich der bereits als Spezialsorten erfassten Biere dieses Stammwürzebereiches (Pils, Weizen, Spezial, Lager) ausgewiesen und beinhalten daher Premiumbiere sowie sonstige Sondersorten. 15,2 Prozent des gesamten österreichischen Bierausstoßes entfallen auf sonstige Vollbiere (1990: 21,3 Prozent).

## Gebindearten

Die Gebinde betreffend konnten folgende Gebindearten 2016 Absatzsteigerungen erzielen: 0,5 l EW-Flaschen mit 39 Prozent, 5 l Dosen und PET mit 8 Prozent sowie 0,33 l MW-Flaschen mit 1 Prozent. Wiederum einen Verlust erlitten andere Größen MW-Flaschen mit - 70 Prozent, andere Größen EW-Flaschen mit - 8 Prozent, Tankbier mit - 7 Prozent, 0,25 l Dosen und 0,33 l Dosen mit - 7 Prozent, Fassbier mit - 3 Prozent sowie 0,33 l EW-Flaschen mit - 2 Prozent.

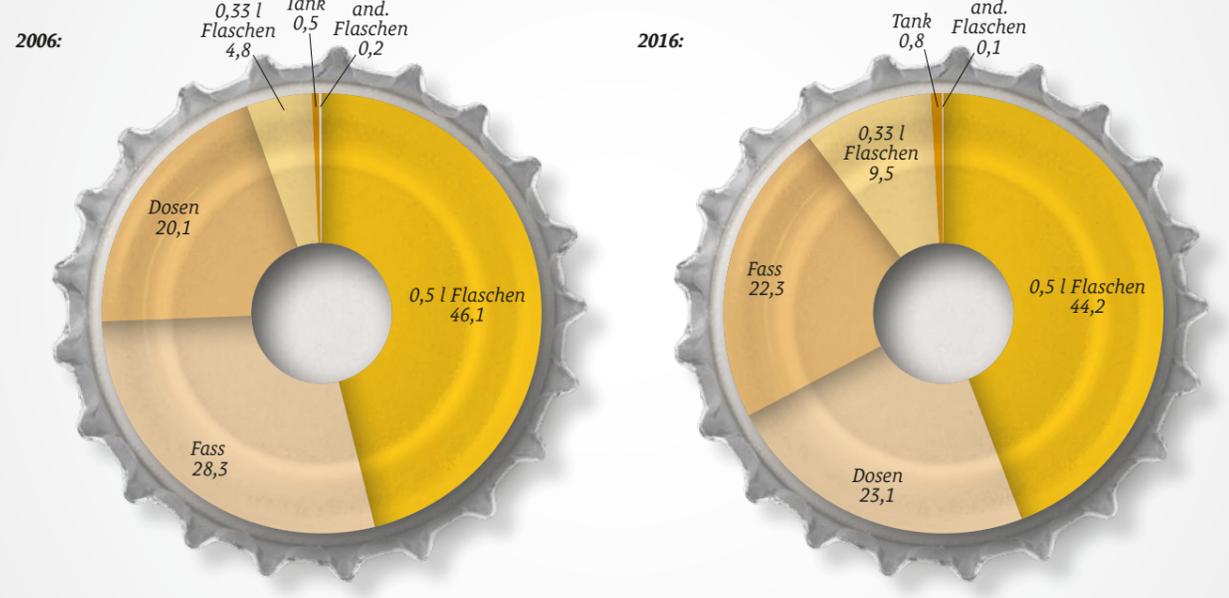
Der Anteil des Flaschenbieres stieg um 0,4 Prozentpunkte auf 53,9 Prozent. Der Inlandsausstoß von Flaschenbier absolut betrachtet blieb mit 4.599.600 hl praktisch gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Dosenbieranteil (inkl. PET-Flaschen) erlebte im Jahr 2016 einen Anstieg von weniger als einem Prozent. Der Anteil erhöhte sich dadurch von 22,9 auf 23,1 Prozent. In dieser Statistik sind PET-Flaschen in einem geringen Umfang enthalten.

## Verpackungsanteile

Österreichisches Bier wird größtenteils in Mehrweggebinden auf den heimischen Markt gebracht. Der Mehrweganteil betrug 2016 nicht ganz 65 Prozent. Dieses Ergebnis zeigt einmal mehr, dass sich die österreichischen Brauer ihrer Umweltverantwortung bewusst stellen, nicht zuletzt auch was die Frage der von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen betrifft.



**Verpackungsanteile des österreichischen Bierausstoßes im Inland**  
in Prozent



## Absatzstruktur

Betrachtet man die Inlands-Absatzstruktur für Bier für das Jahr 2016, so war auf den Lebensmittelhandel ein Anteil

von 69 Prozent zu verbuchen. Der Anteil der Gastronomie liegt nun bei 29 Prozent des in Österreich produzierten Bieres. Direktverkäufe an Letztverbraucher und Hausrunk ergaben unverändert 2 Prozent.

**Anteil am Inlandsabsatz**  
in Prozent

Jahr	Nicht organisierter Handel	Organisierter Handel	Handel gesamt	Gastronomie	Letztverbraucher etc.
1985	10	40	50	43	7
1990	7	47	54	40	6
1995	4	54	58	37	5
2000	3	59	62	34	4
2005	1	62	63	33	4
2006	1	63	64	33	3
2007	1	64	65	32	3
2008	1	65	66	31	3
2009	1	65	66	31	3
2010	1	66	67	30	3
2011	1	66	67	30	3
2012	0,5	67,5	68	30	2
2013	0,5	67,5	68	30	2
2014	0,4	68,6	69	29	2
2015	0,2	69,8	70	28,2	1,8
2016	0,2	68,7	68,9	29,2	1,9

## II. Sonstiger Getränkemarkt.

Im vergangenen Jahr verzeichneten alle Getränkearten Verluste. Der Inlandsabsatz von Bier um rd. 27.900 hl oder 0,3 Prozent. Der Inlandsabsatz von Limonaden fiel um

4,5 Prozent, der von Fruchtsäften und Fruchtnektaren um 7,4 Prozent, jener von Mineralwasser um 3,7 Prozent und der von Eistee um 0,1 Prozent.

### Inlandsabsatz Industrie

	2015 in 1.000 hl	2016 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- Prozent	
<b>Bier</b>	8.562	8.534	- 0,3	
<b>Limonaden</b>	6.371	6.085	- 4,5	
<b>Mineral- und Tafelwasser</b>	7.160	6.892	- 3,7	
<b>Fruchtsäfte</b>	2.332	2.160	- 7,4	
<b>Eistee</b>	1.139	1.067	- 0,1	

### 1. Alkoholfreie Getränke

	2015 in 1.000 hl	2016 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- 1.000 hl +/- Prozent	
<b>MINERAL- und TAFELWASSER</b>				
Inlandsabsatz Industrie	7.160	6.892	- 286	- 3,7
Import	954	1.065 *	+ 111	+ 11,6
Export	954	1.012 *	+ 58	+ 6,1
Mineral- u. Tafelwassermarkt	8.114	7.957 *	- 157	- 1,9
Pro-Kopf-Verbrauch (in Liter)	93,7 l	91,6 l *	- 2,1 l	- 2,2

### FRUCHTSÄFTE

Inlandsabsatz von Industrie u. Gewerbe	2.332	2.160	- 172	- 7,4
Import	2.151	2.069 *	- 82	- 3,8
Export	1.891	1.762 *	- 129	- 6,8
Fruchtsaftmarkt	4.483	4.229 *	- 254	- 5,7
Pro-Kopf-Verbrauch auf Basis des Inlandsabsatzes (in Liter)	26,0 l	24,7 l *	- 1,3 l	- 5,0

### ERFRISCHUNGSGETRÄNKE (Limonaden mit und ohne CO<sub>2</sub>)

Inlandsabsatz Industrie	6.371	6.085	- 286	- 4,5
Gewerbe (lt. ÖSTAT)	500	500	0	0
Import	1.939	2.404 *	+ 465	+ 24,0
Export	13.629	14.195 *	+ 566	+ 4,2
Limonadenmarkt	8.810	8.989 *	+ 179	+ 2,0

\* vorläufige Zahl



**Industrieller Verkauf von Limonaden 2016**  
inkl. Exporte

	CO <sub>2</sub> -haltige	Stille in 1.000 hl	Gesamt	CO <sub>2</sub> -haltige	Stille in Prozent	Gesamt
Cola	2.961,9	12,4	2.974,3	43,9	5,8	42,7
Kräuter	293,3	0,0	293,3	4,3	0,0	4,2
Orange	645,4	9,1	654,4	9,6	4,2	9,4
Zitrus	352,1	1,4	353,5	5,2	0,6	5,1
Frucht	276,5	3,5	280,0	4,1	1,6	4,0
Bitter	98,6	0,0	98,6	1,5	0,0	1,4
Wellnessgetränke	1.150,7	108,7	1.259,4	17,0	50,6	18,1
Energy-Drinks	797,5	5,0	802,5	11,8	2,3	11,5
Sonstige	177,8	74,8	252,6	2,6	34,8	3,6
<b>Insgesamt</b>	<b>6.753,8</b>	<b>214,9</b>	<b>6.968,7</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>
Prozent-Anteil gesamt	96,9 %	3,1 %	100,0 %			

### III. Außenhandel.

#### Allgemeine Exportbestimmungen

Bierexporte sind grundsätzlich von der österreichischen Biersteuer befreit. Was die erforderlichen Rohstoffe wie zB Gerste oder Malz anbelangt, hatten Exportbrauereien – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Spielregeln – auch 2016 die Möglichkeit, diese Rohstoffe im Wege eines zollrechtlichen aktiven Veredelungsverkehrs vom Weltmarkt zu beziehen.

#### Exporte

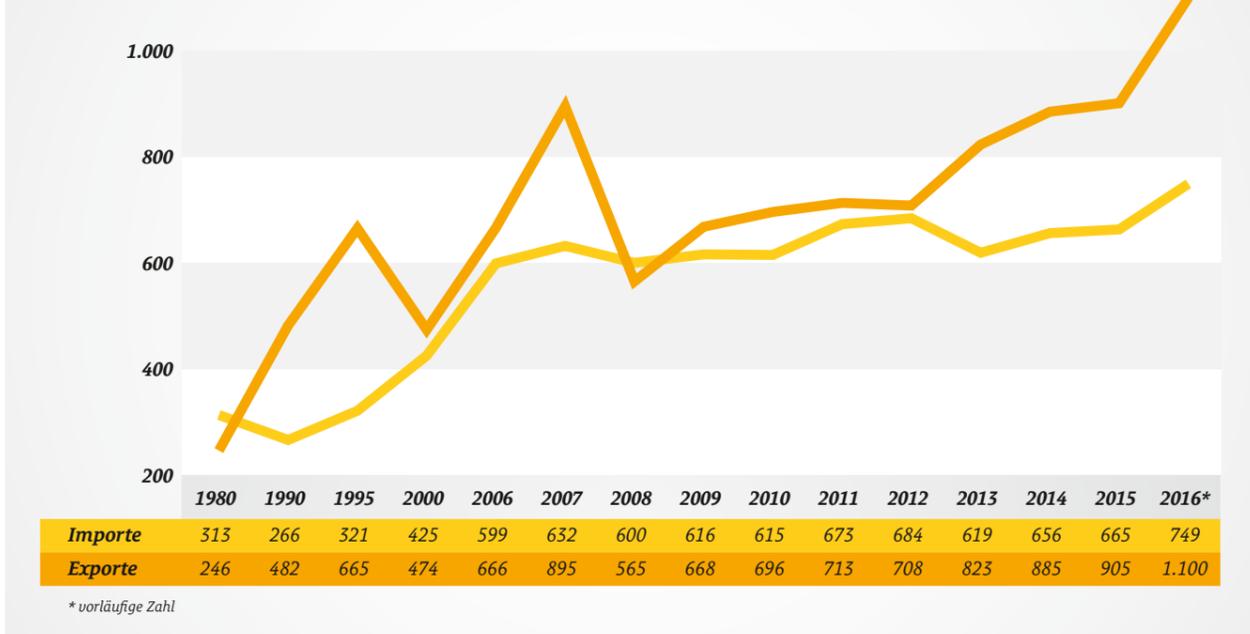
Im Berichtsjahr wurden laut Statistik Austria rd. 1,1 Mio hl Bier exportiert (vorläufiges Ergebnis, bereinigt um den aktiven und passiven Veredelungsverkehr). Dies bedeutet eine Steigerung um 21,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Bierexporte gemessen am Gesamtausstoß belief sich 2016 auf 11,9 Prozent.

#### Einfuhrabgaben auf Bier

Mit dem EU-Beitritt Österreichs am 1.1.1995 wurde der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft auch für Wareneinfuhren nach Österreich wirksam. Der EU-Zolltarif sah zum 1.7.2001 bei der Einfuhr von Bier der Zolltarifnummer 22.03 einen Drittlandszoll von 3 Prozent vor, der gemäß Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6.8.2001 ab 1.7.2002 auf „Null“ gesetzt wurde.

Die Bierausfuhren in die EU verzeichneten ein Wachstum von 24,9 Prozent auf insgesamt rd. 952.500 hl. Wichtigstes Abnehmerland von österreichischem Bier innerhalb der EU ist Deutschland mit 320.500 hl (+ 68,6 Prozent) vor Italien mit 246.600 hl (+ 19,7 Prozent), gefolgt von Slowenien mit 136.500 hl (+ 47,7 Prozent) und Kroatien mit 73.135 hl (- 10,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die Exportlieferungen nach Tschechien sind um fast 600 Prozent gestiegen und erreichten nun 9.500 hl.

**Österreichs Außenhandel mit Bier 1980 - 2016**  
in 1.000 hl





### Bierexporte in 1.000 hl

Jahr	Gesamtmenge	EU-Gesamt	Italien	Ungarn	Schweiz	Deutschland	GUS
1980	246	140	138	58	22	0,3	0,2 *
1990	482	142	134	133	31	3,5	6 *
1991	807	141	130	216	38	5	34 *
1992	729	159	140	202	47	5	55
1993	775	143	117	200	46	7	197
1994	1.005	127	111	213	52	5	236
1995	665	148	122	96	26	11	97
1996	710	240	128	46	32	84	153
1997	621	221	146	55	31	44	116
1998	508	252	142	42	27	41	29
1999	483	217	153	63	28	25	3
2000	474	246	198	81	30	28	12
2001	415	214	135	57	31	67	7
2002	486	278	111	82	30	164	9
2003	460	383	119	85	33	109	15
2004	589	494	84	191	40	126	14
2005	591	492	99	125	37	135	25
2006	666	557	99	163	47	117	12
2007	895	533	104	114	49	121	14
2008	565	430	103	63	53	107	18
2009	668	542	141	111	51	110	14
2010	696	552	165	57	64	127	11
2011	713	561	174	56	55	115	14
2012	706	551	185	36	57	120	11
2013	823	646	179	28	80	203	9
2014	885	740	174	24	45	241	7
2015	905	762	206	56	41	190	3
2016 **	1.100	952	247	54	35	321	4

Quelle: Statistik Austria \* Zusammenfassung der ehemaligen UdSSR-Staaten \*\* vorläufige Zahlen  
Anmerkung: 2003 wurde der Wert für die EU um die neuen Mitgliedsländer ab 1.5.2004 bereinigt.

### Importe

Die von der Statistik Austria verlautbarten vorläufigen Bierimporte erreichten 2016 insgesamt rd. 749.000 hl und lagen damit um 12,6 Prozent über dem Vorjahr. Die Importe aus der EU sind um 13,2 Prozent gestiegen und erreichten

insgesamt rd. 661.300 hl, wovon alleine auf Deutschland 416.500 hl (+ 15,5 Prozent) entfielen. Die Biereinfuhr aus Tschechien weist einen Zuwachs von 13,6 Prozent auf insgesamt rd. 110.300 hl aus. Die Importe aus Mexiko sind erneut gestiegen und erreichten rd. 75.900 hl (+ 5,7 Prozent). Gemessen am Gesamtausstoß 2016 lag der Anteil der Importbiere bei rd. 8 Prozent.

## IV. Löhne und Gehälter / Arbeitsrecht.

### Lohn- und Gehaltsrunde 2016

Unter dem Vorsitz von Herrn MMag Martin Gruber, MBA LL.M. konnten die Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2016 der Brauindustrie am 13.10.2016 in der vierten Verhandlungsrunde abgeschlossen werden.

Im Detail wurde zwischen dem Verband der Brauereien Österreichs einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer sowie der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, andererseits folgender Abschluss vereinbart:

#### Arbeiter

- Die Monatslöhne gemäß Lohn tafeln werden ab 1.9.2016 um 1,25 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.  
Stundenlohn = Monatslohn : 167 (kaufmännisch gerundet von der dritten auf die zweite Nachkommastelle).
- Jenen ArbeiterInnen, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist auch der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohn tafeln, definierte „Umstellungsunterschichtsbetrag“ um 1,25 % zu erhöhen und anschließend kaufmännisch auf Cent zu runden.
- Jede/r Arbeiter/in, die/der der Lohn tafel der österreichischen Brauereien unterliegt und mit 1.9.2016 in einem unbefristeten und aufrechten Dienstverhältnis stand, erhält mit dem Dezemberlohn 2016 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 150,00 brutto.
- Die kollektivvertraglichen Zulagen gemäß § 12 RKV werden ab 1.9.2016 um 1,25 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet. Ab 1.9.2016 gelten die Zulagen gemäß Lohn tafel. Die Zehrgelder gemäß § 13 RKV sowie das Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter sowie die Trennungskostenentschädigungen werden ab 1.9.2016 um 1,25 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
- Die Laufzeit des Lohnvertrages wird mit 12 Monaten befristet. Für die Dauer der Gültigkeit der Lohn tafel wird

vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer, zu regeln sind.

- Der Preis für den Hastrunk wird entsprechend den Sonderbestimmungen des RKV II. Begünstigungen, Z 1 um 0,625 % erhöht.
- Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

#### Angestellte:

- Mit Wirkung vom 1.9.2016 werden die monatlichen Ist-Gehälter um 1,25 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.  
Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das August Ist-Gehalt 2016.  
Die Ist-Gehalts-Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.7.2016 begründet wurde. Mit Wirkung vom 1.9.2016 werden die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 1,25 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.
- Jede/r Angestellte, die/der der Gehaltsordnung der österreichischen Brauereien unterliegt und mit 1.9.2016 in einem unbefristeten und aufrechten Dienstverhältnis stand, erhält mit dem Dezembergehalt 2016 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 150,00 brutto.
- Die Trennungentschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 Zusatzkollektivvertrag werden um 1,25 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
- Allenfalls gewährte Mehrarbeits-/Überstundenpauschalen sind ab 1.9.2016 entsprechend den Prozentsätzen der jeweiligen Verwendungsgruppen gemäß Pkt. 1. zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden.
- Der Preis für den Hastrunk wird um 0,625 % erhöht.
- Die Lehrlingsentschädigungen werden um 1,25 % erhöht.
- Es besteht Einvernehmen, dass der 1.9.2017 der Geltungstermin für den nächsten Gehaltsabschluss sein wird.



## Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht

Im Berichtszeitraum kam es im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts zu folgenden Änderungen:

1. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
2. Wiedereingliederungsteilzeitgesetz § 13a AVRAG
3. Familienzeitbonusgesetz „Papamonat“
4. Lockerung des Kündigungsschutzes älterer Arbeitnehmer § 105 Abs 3b ArbVG
5. Erweiterte Kurzarbeit unbefristet eingeführt
6. Beschäftigungsbonus
7. Ombudsstelle im Arbeitsinspektorat
8. Aushangpflichtige Gesetze
9. Funktionsperiode und Bildungsfreistellung für Betriebsräte ausgedehnt
10. Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze
11. Ausbildungspflichtgesetz
12. Talente Praktika für Schülerinnen und Schüler 2017
13. Weitere sozialrechtliche Änderungen

### 1. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Die bisherigen Regelungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping waren unübersichtlich auf verschiedene Gesetze verteilt. Die diesbezüglichen Inhalte wurden nun im neuen LSD-BG (BGBl I Nr. 44/2016) zusammengefasst. Das LSD-BG trat mit 1.1.2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31.12.2016 ereignen. Die inhaltlichen Eckpunkte blieben unverändert, jedoch ergab sich eine Reihe von Änderungen, die auch Entschärfungen für die Unternehmen mit sich brachten.

#### Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

##### Meldepflichten

Mit der Neuregelung der Meldepflichten entfällt die Frist von einer Woche für die Erstattung der ZKO 3- und ZKO 4-Meldung. Diese sind nunmehr vor Arbeitsaufnahme der grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer in Österreich zu erstatten.

##### Vereinfachte Regelungen über den Ort der Bereithaltung der Unterlagen (§ 21 Abs 2 LSD-BG)

Die Novelle sieht eine Erweiterung der Möglichkeiten für die Bereithaltung der Unterlagen (ZKO-Meldung, A1, Lohnun-

terlagen) an geeigneten Orten vor, die in der ZKO-Meldung genau zu bezeichnen sind.

Der Arbeitsvertrag darf künftig auch in englischer Sprache vorliegen.

Es besteht die Pflicht, eine Ansprechperson in der Meldung der Entsendung oder Überlassung anzugeben, die die nach den Bestimmungen des LSD-BG erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten hat, als Empfänger Dokumente entgegenzunehmen und Auskünfte zu erteilen hat.

##### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen bei Unterentlohnung wurden im Wesentlichen unverändert übernommen. Bei unterlassener Meldung von grenzüberschreitenden Entsendungen oder Überlassungen wurden die Strafen hingegen angehoben. Die Verwaltungsstrafen bei Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle, für das Nichtbeithalten der Lohnunterlagen sowie bei Unterentlohnung wurden beibehalten.

Nunmehr wurde ausdrücklich geregelt, dass nicht nur Überzahlungen, die auf Dienstvertrag und Betriebsvereinbarung beruhen, sondern alle Zahlungen (zB auch Prämien) bei der Beurteilung, ob das zustehende Entgelt gezahlt wurde, angerechnet werden.

Wie bisher entfallen Anzeige oder Strafe, wenn die Unterentlohnung gering ist oder auf leichter Fahrlässigkeit beruht und der Fehlbetrag nachgezahlt wird. Als gering gilt eine Unterschreitung des Monatsentgelts um maximal 10 %.

##### Personaleinsatz im Konzern (§ 1 Abs 6 LSD-BG)

Mitarbeiter ausländischer Konzernunternehmen können in ein Konzernunternehmen nach Österreich entsandt werden, wenn die Entsendung die Dauer von insgesamt zwei Monaten je Kalenderjahr nicht übersteigt und sie dabei konzernintern nur für folgende Tätigkeiten herangezogen werden:

- Forschung und Entwicklung,
- Abhaltung von Ausbildungen durch die Fachkraft,
- Planung der Projektarbeit,
- Erfahrungsaustausch,
- Betriebsberatung,
- Controlling oder
- Mitarbeit im Bereich Konzernabteilungen mit zentraler Steuerungs- und Planungsfunktion, die für mehrere Länder zuständig sind.



Zusätzlich ausgenommen sind auch grenzüberschreitend, aber konzernintern entsandte Arbeitnehmer mit einem Brutomonatslohn von mindestens € 6.075,-.

##### Haftungsbestimmungen im Baubereich (§ 9 LSD-BG)

Sowohl gewerbliche als auch private Auftraggeber von Bauleistungen haften für die korrekte Lohnzahlung ihrer ausländischen Auftragnehmer. Der Auftraggeber, der selbst nicht Auftragnehmer der beauftragten Bauarbeiten ist, haftet nur dann, wenn er von der Beauftragung der Unterentlohnung wusste oder diese auf Grund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand. Gibt ein Generalunternehmer einen Auftrag vertrags- oder ausschreibungswidrig weiter, haftet er für Entgeltansprüche der Arbeitnehmer, die der Subunternehmer bei Auftrag einsetzt.

##### Erweiterung der Ausnahmeregelungen

Für bestimmte Formen der Dienstleistungserbringung, für welche das Gesetz nicht gilt und somit auch keine Meldepflicht gemäß § 19 LSD-BG besteht, zB neu für sog. mobile Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs 5 Z 7 oder Tätigkeit im Rahmen von internationalen Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen an Universitäten.

**Ausführlichere Informationen** zum neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz finden sich in der Broschüre „Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz“, auch abrufbar unter: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/LSDBG-Vorschriften-fuer-in-Oesterreich-ansaessige-Betriebe.pdf>

### 2. Wiedereingliederungsteilzeitgesetz § 13a AVRAG

Am 18.1.2017 wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 30/2017 das Wiedereingliederungsteilzeitgesetz veröffentlicht, welches mit 1.7.2017 in Kraft tritt. Es soll der Erleichterung der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach langer Krankheit dienen, sofern eine sofortige Rückkehr zur vollen Arbeitszeit weder sinnvoll noch möglich ist.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können damit die Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit und des Entgelts befristet vereinbaren.

#### Das Modell ist für beide Seiten freiwillig!

Voraussetzungen sind:

- Das Vorliegen eines mindestens sechswöchigen Krankenstands.
- Das Arbeitsverhältnis muss vor dem Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate gedauert haben (allfällige Karenzzeiten sowie alle Zeiten des Krankenstands sind auf die Mindestbeschäftigungsdauer anzurechnen).
- Eine Bestätigung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit.
- Beratung der beiden Vertragsparteien durch fit2work.
- Eine schriftliche Vereinbarung über eine befristete Reduzierung der Arbeitszeit.
- Die bisherige Normalarbeitszeit muss mindestens um ein Viertel, aber höchstens um die Hälfte reduziert werden.
- Die Wiedereingliederungsteilzeit dauert maximal sechs Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit.
- Das während der Wiedereingliederungsteilzeit gebührende monatliche Entgelt muss über der SV-Geringfügigkeitsgrenze liegen.
- Ein Wiedereingliederungsplan.

#### Achtung!

Die Vereinbarung über die Herabsetzung der Arbeitszeit ist bis zur Genesung des Arbeitnehmers und Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes schwebend unwirksam. Die Arbeitszeitreduktion kann somit frühestens ab dem auf die Zustellung der Bewilligung der Geldleistung folgenden Tag erfolgen.

#### Wichtig!

Die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit schafft keinen Sonderstatus zwischen „arbeitsfähig“ und „arbeitsunfähig“. Der Unterschied zu einem Teilkrankenstand ist, dass der Arbeitnehmer im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit als „arbeitsfähig“ gilt. Voraussetzung für den Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit ist daher eine ärztliche Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers.

Während der Wiedereingliederungsteilzeit dürfen keine Überstunden/Mehrarbeit verlangt werden. Die freiwillige Leistung von Mehrarbeitsstunden ist jedoch zulässig. Achtung! Wird die vereinbarte Arbeitszeit um mehr als 10 % überschritten, kann die Gebietskrankenkasse das Wiedereingliederungsgeld streichen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die bestehende Vereinbarung zur Wiedereingliederungsteilzeit (schriftlich!) bis zu zwei Mal abgeändert werden.



Aufgrund medizinischer Notwendigkeit kann zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer schriftlich eine einmalige Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit vereinbart werden. Dadurch darf das Gesamtausmaß der Wiedereingliederungsteilzeit neun Monate nicht übersteigen. Sofern eingerichtet, ist der Betriebsrat zu den Verhandlungen über die Wiedereingliederungsteilzeit einzuladen. Es gilt ein Motivkündigungsschutz (§ 15 AVRAG). Der Arbeitnehmer darf wegen Forderung/Wunsch/Inanspruchnahme oder Ablehnung einer Vereinbarung nach Wiedereingliederungsteilzeit nicht gekündigt werden. Arbeitnehmer haben nach schriftlicher chefärztlicher Bewilligung des Krankenversicherungsträgers für die Dauer der Vereinbarung (maximal sechs Monate) Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld. Eine einmalige Verlängerung (maximal insgesamt neun Monate) ist ebenfalls schriftlich zu bewilligen. Das Wiedereingliederungsgeld gebührt im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes nach § 141 Abs 2 ASVG und ist entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit zu aliquotieren. Der Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld entsteht nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Ende der Wiedereingliederungsteilzeit neu.

### 3. Familienzeitbonusgesetz „Papamonat“

Das Familienzeitbonusgesetz, mit dem auch der sogenannte „Papamonat“ eingeführt wurde, wurde im BGBl I Nr. 53/2016 kundgemacht. Die Neuerungen treten großteils mit 1.3.2017 in Kraft.

#### Das neue Gesetz gilt nur für Geburten nach dem 28.2.2017.

Anspruchsberechtigt sind Väter (auch Adoptiv- und Dauerpflegeväter sowie Frauen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften), die mit dem Kind und dem anderen Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben (§ 2 Abs 1 Z 4 FamZeitbG).

Der Familienzeitbonus beträgt € 22,60 täglich und gebührt ausschließlich für eine ununterbrochene Dauer von 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes. Bei Adoptiv- und Pflegekindern gebührt der Bonus frühestens ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen wird.



Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Unterbrechung der unselbständigen Erwerbstätigkeit (und auch keine andere Erwerbstätigkeit ausüben).
- Keine Entgeltfortzahlung aufgrund von Krankheit oder sonstige Leistungen bei Krankheit.
- Bezug von Familienbeihilfe.
- Der Lebensmittelpunkt der Familie ist in Österreich.
- Der gemeinsame Haushalt der Familie an einer Wohnadresse besteht.
- Der Vater hat in den letzten 182 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich krank- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt.
- Der Vater hat in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten.

Die Bezieher des Familienzeitbonus sind in der gesetzlichen Krankenversicherung teilversichert.

Die Familienzeit entspricht einer vorübergehenden Unterbrechung der unselbständigen Tätigkeit (zB Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung).

**Achtung!** Es besteht **kein besonderer Kündigungsschutz**. Der Vater hat keinen Rechtsanspruch auf die unbezahlte Freistellung/„Papamonat“. Der Dienstgeber kann sie also auch grundlos verweigern. Der Vater darf aber keine Benachteiligung erfahren, weil er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will. So kann eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der beabsichtigten oder tatsächlichen Inanspruchnahme der Familienzeit, mit der Begründung der Diskriminierung, beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.

Im Zusammenhang mit dem „Papamonat“ sind auch die Neuerungen rund um das Thema „**Kinderbetreuungsgeld**“ zu erwähnen:

Das derzeitige Kinderbetreuungsgeldsystem wird **für Geburten ab dem 1.3.2017** durch das „Kinderbetreuungsgeldkonto“ abgelöst. Die vier bisherigen Pauschalen verschmelzen zu einem Konto und die Bezugsdauer kann flexibel zwischen 365 und 851 Tagen (ein Elternteil) und zwischen 456 und 1.063 Tagen (zwei Elternteile) gewählt werden.



Neu ist auch die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile während der sog. Familienzeit („Papamonat“) unmittelbar nach der Geburt.

Für Geburten bis 28.2.2017 gilt das bisherige Pauschalssystem mit seinen vier Varianten weiterhin!

#### 4. Lockerung des Kündigungsschutzes älterer Arbeitnehmer § 105 Abs 3b ArbVG

Der Nationalrat hat am 2.3.2017 eine Lockerung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer beschlossen. Derzeit haben Arbeitnehmer, die 50 Jahre und älter sind und neu eingestellt werden, während der ersten zwei Jahre ihrer Beschäftigung noch keinen erhöhten Kündigungsschutz. Diese Frist von zwei Dienstjahren wird für Neueinstellungen ab 1.7.2017 gänzlich gestrichen. **Für ab diesem Zeitpunkt neu eingestellte ältere Arbeitnehmer entfällt somit der erhöhte Kündigungsschutz dauerhaft.** Damit fällt eine wesentliche Hürde für Einstellungen älterer Arbeitnehmer.

Künftig sollte damit bei einem Sozialvergleich oder der Prüfung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung das Alter nicht mehr gesondert, sondern nach demselben Maßstab wie bei jüngeren Arbeitnehmern herangezogen werden.

#### 5. Erweiterte Kurzarbeit unbefristet eingeführt

Mit 1.1.2017 wurde die erweiterte Kurzarbeit (Verlängerung des Kurzarbeitszeitraums statt bisher 18 auf nunmehr 24 Monate), wie sie bis 2013 gegolten hatte, unbefristet eingeführt.

#### 6. Beschäftigungsbonus

Die Bundesregierung setzt mit dem neuen Arbeitsprogramm 2017/2018 durch einen sogenannten Beschäftigungsbonus arbeitsmarktpolitisch wichtige Impulse. Im Ministerrat vom 27.2.2017 wurden die wichtigsten Eckpunkte der „Lohnnebenkostenförderung“ beschlossen.

Für folgende Personen wird der Beschäftigungsbonus gelten:

- Für beim AMS als arbeitslos gemeldete Personen.
- Für Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung (wie beispielsweise Schulen oder Hochschulen).
- Für in Österreich bereits beschäftigte Personen (Jobwechsler).
- Für Beschäftigungsverhältnisse, die auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte bestehen.

Nachweislich bezahlte Dienstgeberbeiträge werden auf Antrag einmal jährlich im Nachhinein durch die Förderbank der Republik (aws) an die Dienstgeber rückerstattet. Zu den förderwürdigen Lohnnebenkosten zählen:

- Krankenversicherungsbeitrag,
- Unfallversicherungsbeitrag,
- Pensionsversicherungsbeitrag,
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag,
- IESG-Zuschlag,
- Wohnbauförderungsbeitrag,
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG),
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds,
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag,
- Kommunalsteuer.

Als Referenzwerte werden die Beschäftigtenstände (Anzahl der Beschäftigten) zum Zeitpunkt der Antragstellung und zwölf Monate vor der Antragstellung herangezogen. Um förderungsfähig zu sein, muss das Unternehmen im Vergleichszeitraum einen Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen von zumindest einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent dargestellt haben. Für Unternehmen, die erst im Laufe der letzten zwölf Monate vor Antragstellung gegründet wurden, gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von null. Die Beschäftigungsdauer muss zumindest sechs Monate betragen.

Die **Antragsstellung ist ab 1.7.2017** möglich und vorerst auf drei Jahre befristet. Aufgrund des definierten Vergleichszeitraums von zwölf Monaten für den relevanten Beschäftigungszuwachs geht man davon aus, dass auch Beschäftigungsaufnahmen vor dem 1.7.2017 als förderwürdig anerkannt werden.

Die endgültigen Förderrichtlinien lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor, daher werden Detailfragen erst durch noch folgende Fachverbandsrundschriften beantwortet werden.



#### 7. Ombudsstelle im Arbeitsinspektorat

Mit März 2017 hat die neue Ombudsstelle im Arbeitsinspektorat ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll bei bestehenden Konflikten zwischen Betrieben und Arbeitnehmerschutzbehörden rasche und unbürokratische Hilfe leisten, Missverständnisse aufklären und Konflikte lösen.

##### Kontaktdaten:

Ombudsstelle der Arbeitsinspektion  
Tony Griebler  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
Tel: 01/71100-862428  
E-Mail: ombudsstelle@arbeitsinspektion.gv.at

#### 8. Aushangpflichtige Gesetze

Ab 1.7.2017 entfällt die Pflicht, Gesetze und Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz im Betrieb in Papierform oder auf elektronischem Weg aufzulegen.

#### 9. Funktionsperiode und Bildungsfreistellung für Betriebsräte ausgedehnt

Mit 1.1.2017 wurde für Betriebsratskörperschaften (auch Zentralbetriebsrat, Konzernvertretung und Europäischer Betriebsrat!), die sich nach dem 31.12.2016 konstituiert haben, die Funktionsperiode auf fünf Jahre ausgedehnt (§ 61 ArbVG).

Weiters wurde der Anspruch auf Bildungsfreistellung für Betriebsräte um drei Tage verlängert – es sind nun drei Wochen plus drei Tage (§ 118 ArbVG).

#### 10. Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Mit **1.1.2017** wurde die **tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben**. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, ist nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (€ 425,70 für das Jahr 2017) maßgebend. Ein Beschäftigungsverhältnis, das weniger als einen Monat dauert (unabhängig davon, ob dieses eine Kalendermonatsgrenze überschreitet oder

innerhalb eines Kalendermonats liegt), unterliegt der Teilversicherung in der Unfallversicherung, wenn das daraus bezogene Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Unterschreitungen der Geringfügigkeitsgrenze nur aufgrund des Beginns und der Beendigung der Beschäftigung, bei Kurzarbeit sowie aufgrund einer Tätigkeit als Hausbesorgerin/Hausbesorger sind unbeachtlich. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind weiterhin durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber unfallversichert. Es besteht keine Kranken- und Pensionsversicherungspflicht. Eine freiwillige Selbstversicherung ist möglich.

#### 11. Ausbildungspflichtgesetz (BGBl I 2016/62)

Mit 1.7.2017 tritt das Ausbildungspflichtgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Jugendlichen einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer dieser vorbereitenden Maßnahmen nachgehen. Jugendliche, welche eine **weiterführende Schule** besuchen oder **eine Lehre** machen, erfüllen die gesetzliche Ausbildungspflicht! Verwaltungstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht dürfen gegenüber den Erziehungsberechtigten erst ab 1.7.2018 verhängt werden.

##### Wichtig für Unternehmen:

Das Konzept der Ausbildungspflicht zielt darauf ab, möglichst alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zu einer formalen Qualifikation, die über den Pflichtschulabschluss hinausgeht, hinzuführen. Beschäftigungen Jugendlicher bis 18 Jahre, die lediglich über einen Pflichtschulabschluss verfügen, sind im Regelfall unqualifizierte Beschäftigungen mit Hilfsarbeiten. Solche Beschäftigungsverhältnisse sind meist niedrig entlohnt und bieten kaum Chancen der persönlichen beruflichen Weiterentwicklung. Sie bieten keine Möglichkeit, eine Ausbildung formal abzuschließen und keine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt.

Die Beschäftigung Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr ist daher grundsätzlich mit der Ausbildungspflicht unvereinbar. Beschäftigungen, die entsprechend einem Perspektiven- oder Betreuungsplan für die betroffenen Jugendlichen als (zumindest vorübergehend) zweckmäßig oder vertretbar angesehen werden können, nur von kurzer Dauer sind oder



etwa nur zur Überbrückung von Ausbildungspausen dienen, stehen jedoch nicht im Widerspruch zur Ausbildungspflicht. Während der Ferien können weiterhin – soweit nicht ohnedies der Ausbildung dienende Praktika zu absolvieren sind – Feriajobs, auch in Form von Hilfsarbeit, geleistet werden, ohne damit gegen die Ausbildungspflicht zu verstoßen.

Jugendliche, die eine Beschäftigung ausüben, die mit einem aktuellen Perspektiven- oder Betreuungsplan nicht vereinbar ist, sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis fristlos und ohne Bindung an die arbeitsrechtlich vorgesehenen Beendigungsarten zu beenden. Sämtliche Ansprüche aus dem aufrechten Arbeitsverhältnis bleiben unberührt. Liegen überdies Umstände vor, die zu einer vorzeitigen Beendigung aus wichtigem Grund berechtigen, besteht natürlich auch Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung.

## 12. Talente Praktika für Schülerinnen und Schüler 2017

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) fördert auch 2017 wieder naturwissenschaftlich-technische Praktikumsplätze für Schüler/innen mit je € 1.000.

Unternehmen und Forschungseinrichtungen können durch „Talente Praktika“ erste Kontakte mit künftigen Nachwuchskräften knüpfen. Interessierte SchülerInnen erleben durch aktive Mitarbeit in einem Praktikum Naturwissenschaft und Technik live – eine wertvolle Erfahrung für die Entscheidung über den zukünftigen Ausbildungs- und Berufsweg.

Die Praktikabörse bringt AnbieterInnen und SchülerInnen zusammen: [www.ffg.at/praktikaboerse](http://www.ffg.at/praktikaboerse)

Die wichtigsten Kriterien im Überblick:

- Praktikumsdauer: mind. vier Wochen zwischen Juni und September bei mind. 28,5 Wochenstunden.
- Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren aller österreichischen mittleren und höheren Schulen (AHS, BHS und BMS).
- Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungsanmeldung.
- Mind. € 700 Bruttomonatsgehalt für die Praktikantin/den Praktikanten.
- Hochwertige Betreuung von mind. 25 Std. pro Monat.
- Praktikums-Tätigkeiten haben direkten Bezug zu Forschung, Technologie und Innovation.

- Quotenregelung: mind. 50 % der Praktikumsplätze eines Antrags sind an SchülerInnen nicht-technischer Schulen (zB AHS, HAK, ...) zu vergeben.

Weitere Informationen sind unter [www.ffg.at/praktika2017](http://www.ffg.at/praktika2017) abrufbar.

## 13. Weitere sozialrechtliche Änderungen

Der **Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sank** zum 1.1.2017 um 0,4 % auf 4,1 % und zum 1.1.2018 um weitere 0,2 % auf 3,9 %.

Mit 1.1.2017 wurden die **Verzugszinsen in der Sozialversicherung auf 4 %** halbiert (bis 31.12.2016, 8 %) – wie bisher ist auch weiterhin der Basiszinssatz vom 31.10. des jeweiligen Vorjahres hinzuzurechnen.

Seit 1.1.2017 gilt eine **Vereinheitlichung des auf die Krankenversicherung entfallenden Pauschalbeitrages für Vollversicherte**, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnis(sen) stehen (nun für alle Personengruppen einheitlich **3,87 %**).

### Halber Pensionsversicherungsbeitrag

Unter folgenden Voraussetzungen halbiert sich der Pensionsversicherungsbeitrag auf 11,40 % (Dienstgeberbeitrag 6,27 %; Dienstnehmerbeitrag 5,13 %):

- Erreichen des Regelpensionsalters (derzeit Männer 65. Lj, Frauen 60. Lj).
- Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension.
- **Aufschub der Geltendmachung der Alterspension durch den Versicherten.**
- Kein bestehender Anspruch auf eine Eigenpension (Invaliditätspension, Erwerbsunfähigkeitspension).

Die Regelung gilt seit 1.1.2017. Die Halbierung des Pensionsversicherungsbeitrags ist höchstens für die Dauer von drei Jahren möglich.

Mit Stichtag 1.1.2017 werden auch sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, für die Erfüllung der **Mindestversicherungszeit für die Alterspension** nach dem APG herangezogen.



# V. Rohstoffe.

## Hopfen

### Mühlviertel

Die Hopfenernte 2016 erbrachte im Mühlviertel auf einer Anbaufläche von rd. 137,1 ha (ohne Jungfläche) rd. 276.600 kg. Das entspricht einem Ertrag von rd. 2.018 kg pro ha Anbaufläche. Die Gesamtmenge des Jahres 2016 ist gegenüber dem Vorjahr um 80 Prozent gestiegen. Auf die Hauptanbausorten Perle, Malling, Magnum und Spalter Select entfielen rd. 72 Prozent der Ernte, der Rest auf die Sorten Aurora, Tradition, Hersbrucker Spät, Golding, Saphir, Cascade, Tettninger und Taurus. Bei der Hopfenbonitierung am 19.10.2016 wurden 99,89 Prozent des Hopfens in die Güteklasse I eingestuft.

### Leutschach

In der Steiermark, Gebiet Leutschach, wurden 2016 auf einer Anbaufläche von rd. 94,7 ha rd. 171.200 kg Hopfen geerntet. Das entspricht einem Ertrag von rd. 1.808 kg pro ha Anbaufläche. Die Erntemenge lag somit um rd. 32 Prozent über der des Vorjahres. Die Hauptsorte in diesem Gebiet ist Celeja mit rd. 55 Prozent Anteil an der Erntemenge, der Rest entfiel auf Aurora, Magnum, Cicero, Opal, Spalter Select und Taurus.

### Waldviertel

Im Waldviertel wurden 2016 auf einer Fläche von 17,1 ha rd. 31.600 kg Hopfen der Sorten Perle, Magnum, Tradition und Aurora geerntet. Die Erntemenge ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 116 Prozent gestiegen.

## Gerste

Der gesamte Braugerstenbedarf in Österreich belief sich im Jahr 2016 auf rd. 180.000 t. Die gesamte österreichische Erntemenge an Sommergerste betrug 2016 nach Angaben der Statistik Austria 272.899 t (Stand per September 2016) und lag somit um rd. 14 Prozent unter dem Ergebnis des Vorjahres.

## Malz

In Österreich wurden 2016 180.000 t Malz produziert. Die österreichische Brauindustrie deckt ihren Malzbedarf fast ausschließlich bei der heimischen Malzindustrie ab. Nach der vorläufigen Außenhandelsstatistik der Statistik Austria wurden im Jahr 2016 rd. 52.000 t nicht geröstetes Malz mit einem Wert von rd. € 18 Mio. nach Österreich importiert.



## VI. Bier-Besteuerung.

### Steuerliche Diskriminierung des österreichischen Bieres

Die österreichische Brauwirtschaft leidet weiterhin unter der extremen steuerlichen Benachteiligung gegenüber ihren Mitbewerbern auf dem europäischen Markt.

Die stärksten Mitbewerber der österreichischen Brauwirtschaft sind deutsche Brauereien – 56 Prozent der Bierimporte Österreichs kommen aus Deutschland. Innerhalb der EU dürfen Konsumenten für den privaten Verbrauch zumindest 110 Liter Bier pro „Grenzübertritt“ mitnehmen, wobei dieses so importierte Bier lediglich der Besteuerung des Ursprungslandes unterliegt. Diese Regelung und die Unkontrollierbarkeit der Importmengen führen dazu, dass faktisch unbegrenzte Mengen niedriger besteuerten Bieres aus anderen EU-Staaten nach Österreich eingeführt werden können. Seit dem EU-Beitritt Österreichs herrscht aufgrund der wesentlich niedrigeren Bierbesteuerung in Deutschland vor allem in grenznahen Gebieten reger Bierimport durch Letztverbraucher. Die Einführung des Euro und die damit verbundene bessere Preistransparenz haben diese für die österreichische Brauwirtschaft nachteilige Entwicklung noch verstärkt.

Auch die EU-Erweiterungsrunde im Jahr 2004 brachte aufgrund der ebenfalls wesentlich niedrigeren Biersteuer in einigen neuen EU-Mitgliedstaaten - so etwa im Bierland Tschechien - eine weitere Zunahme dieser Kofferraumimporte.

Die Steuernachteile für die österreichischen Brauer stellen sich wie folgt dar:

#### 1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuerdifferenz zwischen Österreich (20 Prozent) und Deutschland (19 Prozent) beträgt für Bier einen Prozentpunkt.

#### 2. Biersteuer

a) Regelung in der EU:

Die EU-Verbrauchssteuerregelung sieht für Bier einen Mindestverbrauchssteuersatz von € 0,748/hl je Grad Plato vor. Bei der bedeutsamsten Biersorte mit 12° Stammwürze ergibt das einen Mindestverbrauchssteuersatz von € 8,976/hl.

Nach Artikel 4 der EU-Richtlinie 92/83 können die Mit-

gliedstaaten die Biersteuer für kleine Brauereiernehmen mit einer Jahresproduktion von Bier bis zu 200.000 hl um bis zu 50 Prozent gegenüber dem Normalsatz ermäßigen.

b) Regelung in Deutschland:

Für Brauereiernehmen mit mehr als 200.000 hl Jahresproduktion kommt ein Biersteuersatz von € 0,787/hl je Grad Plato zur Anwendung. Dies entspricht € 9,44/hl für ein 12-gradiges Bier.

Für Brauereiernehmen mit einer Gesamtjahreserzeugung bis zu 200.000 hl gibt es in Deutschland eine Biersteuerermäßigung. Diese beträgt für Brauereien mit einer Jahreserzeugung bis 5.000 hl 44 Prozent. Ab 5.000 hl bis 200.000 hl verringert sich die Ermäßigung in Stufen zu 1.000 hl bis auf Null bei 200.000 hl, wo der Normalsatz von € 0,787/hl je Grad Plato zur Anwendung kommt.

c) Regelung in Österreich:

In Österreich beträgt die Biersteuer € 2,00/hl je Grad Plato. Für ein 12-gradiges Vollbier ergibt dies eine Biersteuer von € 24/hl. In Österreich ist damit die Biersteuer mehr als zweieinhalbmal so hoch wie in Deutschland. Eine Biersteuerermäßigung von maximal 40 Prozent, abnehmend auf 10 Prozent, besteht für Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung bis 50.000 hl Bier.

Zur zumindest teilweisen Abschwächung der Wettbewerbsnachteile fordert die österreichische Brauwirtschaft daher - die Absenkung der Biersteuer auf deutsches Niveau, d.h. € 0,787/hl je Grad Plato;

- die Ausweitung der Biersteuerermäßigung auf Kleinbrauereien mit einem jährlichen Gesamtbiausstoß bis 200.000 hl;

- dass beim Radler nur mehr die Bierkomponente der Biersteuer unterworfen wird (Details unter „Besteuerung von Radler“);

Der dramatische Biersteuerunterschied führt dazu, dass Bier im Lebensmittelhandel in Österreich um ca. 20 Prozent teurer ist als in Deutschland.

### Besteuerung von Radler

Eines der langjährigen Anliegen der österreichischen Brauwirtschaft ist eine Korrektur bei der Besteuerung von Biermischgetränken (Radlern) gemäß Biersteuergesetz.

Derzeit sind gem. § 2 (1) 2 „Mischungen von nichtalkoholischen Getränken mit Bier im Sinne der Z 1, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind“ – also alle in Österreich üblichen Radler – „Bier“ und unterliegen damit der Besteuerung gemäß Biersteuergesetz.

§ 3 (1) legt die Besteuerung je Hektoliter Bier mit € 2 je Grad Plato fest.

Diese Besteuerung nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato und nicht nach Anzahl Hektoliter/Grad vorhandener Alkoholgehalt führt zu der paradoxen Situation, dass auch der zuckerhaltige Limonadenanteil des Radlers besteuert wird.

Bemessungsgrundlage der Biersteuer ist nämlich der Gehalt an löslichen Substanzen wie Zucker (zB Maltose, Glucose), Proteinen, Vitaminen sowie Mineral, Farb- und Aromastoffen, in der unvergorenen Würze (Stammwürzegehalt), der mit Hilfe der großen Ballingschen Formel in einer retrograden Berechnung unter Berücksichtigung des im genussfertigen Bier nachzuweisenden Gehalts an Alkohol und u.a. nicht zur Vergärung gelangtem Restextrakt ermittelt wird. Die Berücksichtigung des gesamten Extraktgehalts des als Steuergegenstand „Bier“ zu qualifizierenden Biermischgetränkes führt zu einer Einbeziehung des Zuckeranteils der zugesetzten Limonade in die Bemessungsgrundlage der

Biersteuer. Im Ergebnis bewirkt der Zuckergehalt des nicht alkoholischen Getränkes eine Erhöhung der Biersteuer.

Zur Vermeidung dieser hohen – und wohl ursprünglich nicht im Sinne des Biersteuergesetzes gelegenen – Besteuerung des alkoholfreien Limonadenanteils im Radler stünden dem Gesetzgeber zwei Möglichkeiten offen:

#### 1. Berechnung nach Alkoholgehalt

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19.10.1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke und Art. 6 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke lassen den Mitgliedstaaten die Wahl, Bier nach dem Alkohol- oder nach dem Stammwürzegehalt (Grad Plato) des Fertigerzeugnisses zu besteuern.

Eine Besteuerung der Biermischgetränke gem. § 2 (1) 2 des Biersteuergesetzes nach dem Alkoholgehalt würde den Radler steuerlich entlasten.

Diese Variante würde aber eine grundsätzliche Änderung der Berechnungsmethode bei der Biersteuer in Österreich voraussetzen und dürfte daher schwierig umzusetzen sein.





Einfacher erscheint daher folgende Alternative:

## 2. Ermäßigung des anzuwendenden Steuersatzes

Art. 5 der Alkoholstrukturrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf Bier und/oder auf Biermischgetränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 2,8 Vol. Prozent ermäßigte Steuersätze anzuwenden.

Die österreichische Brauwirtschaft ersucht das Bundesministerium für Finanzen, von einer dieser Möglichkeiten der

steuerlichen Entlastung von Biermischgetränken Gebrauch zu machen.

Der Radler mit seinem niedrigen Alkoholgehalt stellt ein stetig wachsendes Segment am österreichischen Biermarkt dar. Für viele Konsumenten, etwa Sportler, Verkehrsteilnehmer und Frauen ist er eine echte Alternative zu Bier.

Die derzeitige ungerechte Situation der Besteuerung kann nur durch den Einsatz von mit Süßstoffen gesüßten Limonaden vermieden werden. Der Wunsch nach einem möglichst natürlichen Getränk und Geschmacksfaktoren schließt diese Möglichkeit aber häufig aus.

### Biersteuer-Vergleich EU Bier Kernländer € pro hl Bier 12° Stammwürze



## VII. Rechtsfragen.

### Schankanlagenhygiene

#### Neue Leitlinie des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus)

Die Codexkommission hat neue Hygieneleitlinien für Schankanlagen herausgegeben.

In dieser umfassenden, dennoch kompakten Beschreibung der notwendigen Sorgfaltspflichten rund um Reinhaltung, Hygiene, Wartung und generell den Umgang beim Getränkeauschank legt das Bundesministerium für Gesundheit das derzeit aktuelle Sachverständigenwissen vor.

Neben dem technisch einwandfreien Zustand ist auch die Hygiene der Anlage selbst und ihrer unmittelbaren Umgebung von wesentlicher Bedeutung. Nur eine regelmäßige, gründliche und fachgerechte Reinigung kann den einwandfreien hygienischen Zustand sicherstellen.

Wenn auch die neue Regelung keine grundlegende Änderung der bisherigen Empfehlungen mit sich bringt, legt sie aber doch einen Schwerpunkt auf die Erfolgsverantwortung des Betreibers (des Wirtin/der Wirtin), insbesondere auf die Anleitung und Schulung des Personals zu täglichen Reinigungs-routinen, deren Erfolgsüberprüfung und Dokumentation.

Die Verwendung des von der österreichischen Brauwirtschaft herausgegebenen „Servicehefts für die Reinigung von Schankanlagen“ wird von den Leitlinien nunmehr ausdrücklich empfohlen.

Die europäische Verordnung über Lebensmittelhygiene schreibt dem Lebensmittelunternehmer die Einführung eines Eigenkontrollsystems vor. Gastronomen, welche die vorliegende Leitlinie anwenden, erfüllen hinsichtlich Schankanlagen die Anforderungen an ein Eigenkontrollsystem nach HACCP-Grundsätzen (Hazard Analysis and Critical Control Points – Prinzip der Risikobeherrschung und Gefahrenbeseitigung durch eigene interne Maßnahmen).

Eigene Ausführungen widmen die Leitlinien den Schankgasen. Diese gelten lebensmittelrechtlich als Lebensmittelzusatzstoffe. Sie unterliegen damit den Reinheitskriterien der Verordnung (EU) Nr. 231/2012.

Zum Einsatz in Getränkeschankanlagen sind zwei Arten von Druckgasen geeignet: Kohlendioxid und Stickstoff. Es

werden auch Mischungen dieser Gase eingesetzt. Druckluft ist bei direkter Getränkeberührung nicht zulässig.

Zur Frage der Sicherheit im Umgang mit Schankgasen wird darauf hingewiesen, dass Druckgase (Schankgase), insbesondere wenn sie Kohlendioxid enthalten, in höherer Luftkonzentration gesundheitsschädlich sind. Wo Kohlendioxid-/Mischgas-Gasflaschen gelagert werden oder Gasleitungen verlaufen, besteht die Möglichkeit eines unkontrollierten Austritts. Kohlendioxid ist schwerer als Luft, unsichtbar, geruchlos und tödlich (führt zur raschen Ohnmacht und zum Erstickungstod). Ist eine Ansammlung gefährlicher Gaskonzentrationen nicht auszuschließen - dies ist anzunehmen, wenn die Gasmenge ausreichend ist, dass sich eventuell unkontrolliert austretendes Schankgas in gefährlicher Konzentration (über 3 % vol. CO<sub>2</sub> bzw. weniger als 17 % vol. Sauerstoff in der Raumluft) ansammeln kann - sind Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu setzen (ausreichende Belüftung, Gaswarngeräte etc.).

Die Verantwortung für die entsprechende Absicherung der Räume durch Warnzeichen, für die Installation/Wartung/Überprüfung/Service von Gaswarnanlagen oder der Belüftungsanlagen trägt der Unternehmer (zB die Wirtin/der Wirt).

Hinsichtlich der Lagerung der Gasflaschen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten (zB § 65 AAV „Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung“, ÖNORM M 7379 „Gaselager – Lagerung von Flaschen und Flaschenbündeln“).

Schließlich geben die Leitlinien nützliche Hinweise, wie der Gastronom bzw. das Schankpersonal den Reinigungserfolg bzw. Hygienezustand an einer Getränkeschankanlage auf verschiedene Arten selbst feststellen kann: zB durch visuelle Prüfung (Wischtest) auf sichtbare Verunreinigungen, chemische Testmethoden, sensorische Prüfung (Aussehen, Geruch, Geschmack) des „ersten“ Getränks, mikrobiologische kulturelle Testmethoden, geeignete, anerkannte nicht-kulturelle Testmethoden.

Der Brauereiverband hat aus dem Technischen Ausschuss eine Arbeitsgruppe unter Leitung von DI Tobias Frank gebildet, welche an einer Neuauflage des bewährten Servicehefts für die Reinigung von Schankanlagen arbeitet. Es wird in prägnanter Form und mit Hilfe möglichst sinnfälliger Abbildungen, Diagrammen und Checklisten die Anforderungen an Hygiene, Reinigung und Wartung enthalten, und so zu einem nützlichen und in der Praxis von der Gastronomie auch eingesetzten Anleitungs- und Dokumentationsbuch.



## Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

In der Brauwirtschaft verursachten die neuen, mit 1.1.2017 in Kraft getretenen Regelungen rund um den Themenkomplex „Registrierkassenpflicht“ Diskussionen und in der Folge zu einer Fülle an Detailfragen, zumal in einem Stadium, da diese seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) selbst noch ungeklärt waren. Der Verband hat in einem ersten Lösungsansatz zwei Experten aus der zuständigen Abteilung des BMF eingeladen und in direkte Diskussion mit Vertretern der Brauereien gebracht.

In einem weiteren Spezialseminar kurz vor Inkrafttreten der „zweiten Welle“, der Registrierkassensicherheitsverordnung, lud der Verband einen Experten für IT- und Sicherheitsfragen rund um die Registrierkassenthematik, Herrn Dr. Knasmüller, ebenfalls zu einem Seminar zur Aussprache und Problemdiskussion.

Hintergrund: Gerade die Brauwirtschaft sorgt mit ihrem Liefer- und Serviceangebot flächendeckend für die „Gastronomieversorgung“ mit Bier und Getränken, allesamt Bringgeschäfte, die zu einem Großteil in Bar abgewickelt werden.

Die wirksam gewordenen gesetzlichen Neuerungen haben mit der bisherigen Verbuchungs- und Aufzeichnungspraxis von Barumsätzen grundlegend gebrochen.

Vor der Steuerreform haben in Österreich keine Belegerteilungspflicht, keine Registrierkassenpflicht und (schon gar) keine Verpflichtung zur Verwendung eines Sicherheitsprogramms bestanden.

Es galt die Barbewegungsverordnung:

Deren grundsätzliche Regel: Alle Umsätze mussten einzeln und in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Es bestand keine Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkassa. Umsätze konnten auch mit einer Strichliste aufgezeichnet werden.

Am Ende des Tages konnte der Umsatz mittels sogenannter vereinfachter Losungsermittlung errechnet werden (bei Unternehmen unter € 150.000,- Jahresumsatz – „Kassasturz“).

Ab 1.1.2016 gelten gesetzliche Änderungen bei der Einzel-

aufzeichnung sowie bei der Belegausstellung. Gleichzeitig wurde die Registrierkassenpflicht eingeführt.

Die Neuerungen betreffen Barumsätze. Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird, aber auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte sowie andere elektronische Zahlungsformen wie zB per Mobiltelefon oder Paylife Quick fallen unter Barumsätze. Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking oder Erlagscheinen.

Zusätzlich gilt ab 1.1.2017 die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz gemäß Registrierkassensicherheitsverordnung).

Die Sicherheitseinrichtung besteht aus der „Verkettung“ der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur, der sogenannten Sicherheitseinheit. Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der zuletzt vorgegebenen, im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Signatur in die aktuell zu erstellende Signatur gebildet.

Jede Registrierkassa muss über folgende Eigenschaften verfügen: Datenerfassungsprotokoll, Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen, Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit, Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 sowie eindeutige Kassenidentifikationsnummer.

Für die Brauwirtschaft essentielle Fragen im gegebenen Zusammenhang konnten mit Hilfe einer extensiven Beratungspraxis unter Einbindung externer Spezialisten aus dem WK- und dem IT-Beratungsbereich sowie in den erwähnten zwei Spezialseminaren für die Brauwirtschaft, mit Experten des Bundesministeriums für Finanzen im Juli 2016 und Herrn Dr. Knasmüller im März 2017 zur Registrierkassensicherheitsverordnung weitestgehend gelöst werden.

Aus der Fülle von Fragestellungen ragten folgende Problemstellungen hervor:

Die Behandlung sogenannter „mobiler Umsätze“: Diese liegen typischerweise beim vom Bierfahrer (Gaifahrer) getätigten Umsatz vor. Der Fahrer hat keine Registrierkassa zur Verfügung. Der Barumsatz wird außerhalb der Betriebsstätte getätigt. Eine Kassa muss nicht mitgeführt werden. Es wird ein Beleg hergegeben, die Durchschrift aufbewahrt und nach Rückkehr in den Betrieb nacherfasst.

Diese kassierten Belege werden, nachdem der Fahrer in die



Firma zurück kommt, mit einem Sammelbeleg (dieser wird zB aus der Handheld-Software erstellt) in die Registrierkasse boniert.

Automatenumsätze: Zulässig sind Vereinfachungen bei max. € 20,00. Dies gilt für den Einzelumsatz („Kleinbetragsautomaten“). Wenn daher grundsätzlich die einzelnen Waren zwar unter € 20,00 kosten, aber ein höheres Guthaben auf einen „Schlüssel“ geladen wird, ist dies nicht schädlich für die Ausnahme.

Eine weitere Frage stellte sich zur „Tagfertigkeit“:

Registrierkassen benötigen in aller Regel einen Tagesabschluss, der nicht „nachgeholt“ werden kann (Manipulationsschutz). Das auftauchende Problem: In der Hochsaison kehren Fahrer oft so spät in die Firma zurück, dass die vorgesehene Erfassung der Außenumsätze aus betrieblichen Gründen in der Registrierkasse nicht taggleich vorgenommen werden kann. Hier besteht die praxistaugliche

Lösung in der Nacherfassung, die nach den betriebsgewöhnlichen Gegebenheiten erfolgen kann und nicht am selben Tag sein muss.

Bei Vertretern, die beispielsweise nur 1x pro Woche in den Betrieb kommen, erfolgt die Nacherfassung im Kassensystem eben nur 1x wöchentlich.

Ebenfalls zunächst unklar war die Behandlung von Zielrechnungen, die (ungeplanterweise) bar bezahlt werden. Beispielsweise erhält der Kunde Ware gegen Rechnung mit Zahlungsziel. Die Rechnung wird später aber vom Fahrer bar kassiert, gegebenenfalls auch in Raten, zB als Aufgeld auf Barrechnungen. Wie ist korrekt vorzugehen?

Eine Zielrechnung, die dann doch bar bezahlt wird, gilt als Barumsatz und muss im Kassensystem erfasst werden. Entweder ist die ursprüngliche Rechnung zu stornieren, oder auf dem Kassenbeleg auf die Zielrechnung zu verweisen (Achtung: am Kassenbeleg Umsatzsteuer 0 %!)





## Neuerung bei Schankgefäßen

Die Rechtsangleichung an die EU-Messgeräterichtlinie hat Änderungen in einer Reihe österreichischer Rechtsvorschriften, darunter auch im Bereich der Schankgefäße, notwendig gemacht.

Die Novellierung der Schankgefäßverordnung ist am 20.4.2016 in Kraft getreten.

Ab dem 31.10.2016 dürfen nur mehr solche Schankgefäße hergestellt bzw. erstmalig in Verkehr gebracht werden, die den Spezifikationen der Schankgefäßverordnung entsprechen.

Dies bedeutet im Wesentlichen, dass bei der Herstellung der Schankgefäße ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wird, im Zuge dessen von einer unabhängigen Drittstelle (der sogenannten notifizierten Stelle) Unterlagen, Muster und Qualitätssicherungsmaßnahmen geprüft werden.

Das Schankgefäß muss künftig die Metrologie-Kennzeichnung, „M“ samt Jahreszahl der Anbringung (zB M 16) tragen. Darüber hinaus ist eine vierstellige Zahl anzubringen, welche die Identifizierung jener notifizierten Stelle zulässt, die beim Hersteller das Konformitätsverfahren durchgeführt hat. Dazu kommen noch die CE-Kennzeichnung sowie die Herstellerinformation.

Die neue Rechtslage betrifft in erster Linie Hersteller, Importeure und Händler von Schankgefäßen. Aber auch für Verwender, vor allem bei Neuanschaffungen, ist die neue Regelung maßgeblich. Verwender ist jeder, der entgeltlich Getränke in Schankgefäßen ausschenkt. Brauereien, Getränkehersteller und Getränkehändler, auch zB Getränkeservicefirmen, die Schankgefäße mitliefern, müssen darauf achten, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Betroffen ist der Ausschank aller Getränke, ebenso Wasser. Ausgenommen sind Kaffee, Tee und Milchlischgetränke. Die Bestimmungen gelten für Ausschankmaße (Schankgefäße, also Glas oder Becher zum entgeltlichen Ausschank von Getränken zum sofortigen Gebrauch) und Umfüllmaße (zB Krug, aus dem die Flüssigkeit vor dem Verbrauch ausgeschenkt wird).

Für den Verwender von Schankgefäßen bedeutet all dies folgendes:

Ab dem 31.10.2016 dürfen nur mehr Schankgefäße, die der Schankgefäßverordnung entsprechen, erstmalig für den entgeltlichen Ausschank angekauft und verwendet werden. Daher werden Verwender beim Neukauf darauf achten, dass sich die oben beschriebenen Kennzeichen auf den Schankgefäßen befinden. Bereits in Verwendung stehende Schankgefäße müssen aber nicht entsorgt, sondern können weiter verwendet werden.

## Rechtsgutachten zum sogenannten Datasharing im Getränkevertrieb

Getränkehersteller, welche beim Vertrieb auf Brauereien als Verleger angewiesen sind, verwenden mitunter viel Energie, ihren Markt besser kennenzulernen. Aus gegebenem Anlass, nämlich von international tätigen Getränkeherstellern den Brauereien vorgelegten Vertragsmustern, hat der Verband ein Gutachten zur datenschutzrechtlichen Frage der Zustimmungspflicht bei der Weitergabe von Absatzdaten im Getränkevertrieb erstellen lassen.

Das Problem stellt sich bei drei Fallkonstellationen:

Die Frage stellt sich zunächst dann, wenn (i) Brauereien als Verleger für andere Getränkeproduzenten ausliefern.

Ebenso aber auch, wenn (ii) Brauereien über Verleger ihre Kunden beliefern. Im zweiten Fall kann zwischen Brauerei und ihrem Kunden wiederum (iii) eine Getränkelieferbeziehung bestehen oder nicht.

Konkret untersucht das Gutachten zunächst den Fall (i), dass eine Brauerei als Verleger der Produkte eines internationalen Herstellers, um bestimmte Vergütungen zu erreichen, die an die einzelnen Gastronomiebetriebe (Outlets) verkauften Mengen diesem mitteilt.

Bei den drei untersuchten Fällen ist lediglich in Fall (iii), Vertrieb von Brauereiprodukten durch einen Verleger bei bestehenden Lieferverträgen zwischen Brauerei und Outlet, die Weitergabe von Daten eindeutig nicht zustimmungspflichtig.

Hingegen wird sowohl bei Fall (i), Übermittlung von Absatzdaten durch die Brauereien betreffend die Produkte internationaler Getränkehersteller, als auch in Fall (ii), Übermittlung von Absatzdaten durch Verleger betreffend Brauereiprodukte (ohne Bestehen eines Liefervertrags zwischen Brauerei und Outlet), die Einholung einer Zustimmungserklärung des Outlets empfohlen.



# VIII. Aus- und Weiterbildung.

## Weltweit einzigartige Ausbildung zum Biersommelier

Das Bierland Österreich nimmt in Sachen Bierkultur und der entsprechenden Ausbildung eine Pionierrolle ein und ist Vorbild für ganz Europa. Seit Jahren wird fachliche Ausbildung und Genussskultur auf höchstem Niveau gefördert. Österreich ist das einzige Land, das ein dreistufiges Biersommelier-Ausbildungsprogramm anbietet. So gibt es etwa nur hierzulande eine Biersommelier-Ausbildung auch an Schulen.

Bei über 1.000 verschiedenen Bieren allein in Österreich fällt die Wahl oft schwer – mancher Bierstil eignet sich eben besser als Begleitung für gewisse Gerichte als ein anderer. Die vollendete Harmonie von Speise und Bier zu gewährleisten, stellt eine von vielen Herausforderungen für den Biersommelier dar. Professionelles Kellermanagement auf der Basis von Einkauf, Lagerung, Schankhygiene und Verwaltung, Kalkulation und Verkauf gehört genauso zu den vielfältigen Aufgaben eines profunden ausgebildeten Bierexperten wie Zapftechnik und fachgerechtes Service.

Der Verband der Brauereien Österreichs bietet seit Mai 2007 ein Ausbildungsprogramm zum zertifizierten Biersommelier an.

### Bierige Feinschmecker

Die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildungsreihe BIER-JUNGSOMMELIERe, BIER-SOMMELIERe und DIPLOM-BIER-SOMMELIERe“ ist seit 1.12.2006 ein offizielles Bildungsangebot der österreichischen Brauwirtschaft. Dieser Ausbildungsweg ist weltweit einzigartig.

### Die Ausbildungsstufen:

#### 1) Bier-Jungsommelier

An diversen österreichischen touristischen Landesberufsschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen (Gastronomie; Hotellerie und Tourismus) wird der (Frei-)Gegenstand „Bierpraktikum“ bzw. „Bierkenner“ angeboten.

Erfolgreiche Absolventen sind dazu eingeladen, zum Abschluss ihrer Ausbildung und nach Vorlage einer Projekt-

arbeit in Form einer Bierkarte mündliche und praktische Prüfungen zum „Bier-Jungsommelier“ vor einer Prüfungskommission des Verbandes der Brauereien sowie der ausbildenden Schule abzulegen.

Bis zur Berichtslegung wurden ca. 900 Teenager ab 16 Jahre erstklassig bierig ausgebildet. Beeindruckende 80 Prozent der österreichischen Bier-Jungsommeliers sind junge Damen.



Foto: zillertaler-tourismusschulen.at

#### 2) Biersommelier

Dem vielfachen Wunsch nach einer außerschulischen, qualitätsgesicherten, markenneutralen Biersommelier-Ausbildung wird durch die österreichische Brauwirtschaft gerne nachgekommen.

Seit April 2013 ist die außerschulische Biersommelier-Ausbildung von Vorarlberg bis Wien an 10 Brauereistandorten der Bestseller. Die Ausbildung erfolgt exklusiv in Kooperation mit einer österreichischen Brauerei, die ordentliches (gewerbliches) Mitglied im Verband der Brauereien Österreichs ist, und von diesem nach eingehender Prüfung gemeinsam mit dem Bund österreichischer Braumeister und Brauereitechniker hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an Ausbilder, Ausbildungsstandort und Ausbildungsinhalten



zur Abhaltung der vorbereitenden Kurse „Biersommelier“ anerkannt ist.

Erfolgreiche Absolventen der Biersommelier-Kurse sind eingeladen, unter Vorsitz eines Vertreters des Verbandes der Brauereien die Prüfung zum „Biersommelier“ abzulegen. Die Prüfung beinhaltet eine Projektarbeit, eine schriftliche und mündliche sowie praktische Prüfungen.

Mit dem Zertifikat Bier-Jungsommelier sowie einer fünfjährigen Praxis (inklusive Lehrzeit bei Lehrberufen) bzw. einer erfolgreich abgeschlossenen Hotelfachprüfung und zwei Jahren Praxis für Abgänger des Hotel- und Gastgewerbes, kann die Prüfung auch ohne Teilnahme am Kurs Biersommelier abgelegt werden. Wird diese Prüfung bestanden, erhält der Absolvent ein Zertifikat, das ihn berechtigt, die Bezeichnung „Biersommelier“ auch sichtbar mittels eines Abzeichens zu tragen.

Derzeit können Biersommelier-Kurse an folgenden Brauereistandorten belegt werden:

Ottakringer Brauerei AG (1160 Wien),  
 Braucommune in Freistadt (4240 Freistadt),  
 Brauerei Ried (4910 Ried im Innkreis),  
 Stieglbrauerei zu Salzburg (5017 Salzburg),  
 Trumer Privatbrauerei / BierKulturHaus (5162 Obertrum),  
 Brau Union Österreich, Hofbräu Kaltenhausen (5400 Hallein),  
 Mohrenbrauerei (6850 Dornbirn),  
 Brauerei Egg (6863 Egg),  
 Brauerei Hirt (9322 Hirt),  
 Vereinigte Kärntner Brauereien AG (9500 Villach).

Bis zum Erscheinungstermin dieses Berichtes konnten 1.010 Bierbegeisterte aus Gastronomie, Getränke- und Lebensmittelhandel, Schanktechnik, Brauereien, Fach-Journalisten sowie Hobbybrauer und private Bierinteressierte erfolgreich die Prüfungen zum Biersommelier ablegen. Mit ihrem ausgezeichneten Wissen über Bier tragen sie nicht nur der ausgezeichneten Qualität und Vielfalt der Biere des Bierlandes Österreich Rechnung, sondern sind Förderer und Botschafter heimischer Bierkultur in der Gastronomie.

### 3) Diplom-Biersommelier

Die Ausbildung zum Diplom-Biersommelier unter der österreichischen Schirmherrschaft des Verbandes der Braue-

reien Österreichs erfolgt gemäß der Prüfungsordnung der Doemens-Akademie ([www.doemens.org](http://www.doemens.org)) und ihrem österreichischen Partner Kiesbye's BierKulturHaus. Die Qualifikation zum Bier-Jungsommelier bzw. zum Biersommelier verkürzt die Ausbildung.

Weltweit wurden seit 2014 rd. 3.000 Bier-Experten zu diplomierten Biersommeliers ausgebildet. Diplom-Biersommeliers gibt es von Europa bis Brasilien, Korea, China, USA, Japan und Mexiko. 320 der insgesamt 1.600 deutschsprachigen Experten sind Österreicher, womit das Bierland Österreich weltweit die höchste Dichte an Diplom-Biersommeliers aufweist.

### Staats- und Weltmeisterschaften der Sommeliers für Bier

Alle zwei Jahre rufen Österreichs Brauer Biersommeliers landesweit auf, um um den Titel des Besten unter ihnen zu kämpfen. Im Berichtsjahr gingen 25 TeilnehmerInnen mit Hauptwohnsitz im Bierland Österreich bei der dritten Staatsmeisterschaft der Sommeliers für Bier am 29.10.2016 im Treffpunkt der Bierkultur, Hofbräu Kaltenhausen, unter der bewährten Leitung von Kiesbye's BierKulturHaus an den Start und kämpften um den begehrten Titel.

Der neue österreichische Biersommelier-Staatsmeister kommt aus Wien. Michael Leingartner überzeugte die Fachjury bei der dritten Staatsmeisterschaft der Biersommeliers mit fundiertem Wissen, sensorischem Können und einer souveränen Bierpräsentation. Der Diplom-Biersommelier und gelernte Bierbrauer, der sich nun auch als Bierland-Österreich-Botschafter versteht, knüpft an die erfolgreiche Arbeit seiner Vorgänger Biersommelier-Staatsmeister 2014 und aktueller Vize-Staatsmeister Clemens Kainradl und des ersten österreichischen Biersommelier-Staatsmeisters Kreativbraumeister Markus Trinker an.

Bei der Staatsmeisterschaft der Biersommeliers gilt es nicht nur die besten Biersommeliers Österreichs sondern gleichzeitig auch das Nationalteam für die folgende Weltmeisterschaft zu finden. Das zehnköpfige bierige A-Team wird am 10.9.2017 in München gemeinsam mit den 50 besten Biersommeliers der Welt um den Weltmeistertitel ritteln. Die 5. Weltmeisterschaft der Sommeliers für Bier, durchgeführt von der Doemens Akademie, findet im Vorfeld der drinktec, der Weltleitmesse für die Getränke- und Liquid-Food-Industrie, statt.



Nach Karl Schiffner (Österreich) 2009, Sebastian B. Priller-Riegele (Deutschland), 2011, Oliver Wesseloh (Deutschland) 2013 und Simonmattia Riva (Italien) 2015 stehen ob der

hochkarätig besetzten österreichischen Nationalmannschaft die Zeichen gut, dass der Titel der besten Biernase der Welt wieder zurück an das Bierland Österreich geht.



Bieriges A-Team – Weltmeisterschaft der Sommeliers für Bier 2017  
 Erste Reihe (v.l.n.r.): Gerhard Litzlbauer (Kreativbraumeister Brauerei Ried), Michael Leingartner (Biersommelier Staatsmeister 2016), Karl Zuser (Gastronom).  
 Zweite Reihe (v.l.n.r.): Felix Schiffner (OÖ), Mag. Marion Weinberger (Brand Managerin), Mag. Clemens Kainradl (Biersommelier Staatsmeister 2014 und Vize-Staatsmeister 2016), Mag. Philipp Geiger (Zillertal Bier), Christian Harringer (Brauereilehring), DI David Raidl (MA), Julian Selinger (Student Lebensmitteltechnologie).



## IX. Öffentlichkeitsarbeit „Bierland Österreich“.

Die persönliche Betreuung der Journalisten der österreichischen und internationalen Medien ist dem Verband seit jeher ein besonderes Anliegen und wurde auch im abgelaufenen Geschäftsjahr, feder- und vorwiegend auch budgetführend durch die Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft erfolgreich weitergeführt. Darüber hinaus informieren ganzjährig Presseaussendungen des Verbandes über News aus dem Bierland Österreich und finden reges Medienecho, wie beispielsweise auch die traditionell im März erscheinende **Jahresbilanz der österreichischen Brauwirtschaft**. Die auch im Berichtsjahr erschienenen Broschüren **„Statistische Daten über die österreichische Brauwirtschaft“**, der vorliegende **Jahresbericht** des Verbandes der Brauereien sowie **„Bierland Österreich - Der kleine Reiseführer“** sind nicht nur für Medienvertreter beliebte Nachlesewerke, wenn es um die Berichterstattung über das Bierland Österreich geht, auch die Mitglieder schätzen diese Publikationen zu ihrer Information.



Die gute Zusammenarbeit mit bieraffinen JournalistInnen bringt für das Bierland Österreich und heimisches Bier immer wieder bierkulturfreundliche redaktionelle Berichterstattung sowie bierige Sondergeschichten und mediale Themenschwerpunkte.

Beispielsweise wurde im Berichtsjahr der **ÖGZ-Biercup** (vormals ÖGZ-Bierverkostung) unterstützt von Bierland Österreich wieder aufgenommen. Der Biercup der Österreichischen Gastronomie- & Hotel-Zeitung herausgegeben vom Österreichischen Wirtschaftsverband stand 2016 unter dem Motto „Pils“.

16 heimische Brauereien nahmen mit ihren Bierspezialitäten teil und entsandten ihre Braumeister in die Jury. Diese Fachjury verkostete unter der Leitung von Dr. Günther Seeleitner, u.a. Präsident des Bundes Österreichischer Braumeister und Brauereitechniker am 22.9.2016 in den Räumlichkeiten des Verbandes österreichische Pils-Biere. SchülerInnen der Wiener Hertha-Firnberg-Schule für Wirtschaft und Tourismus cateren die Blindverkostung hochprofessionell und fehlerfrei.

Bewertet wurde in fünf Kategorien - Aussehen, Aroma, Geschmack, Bittere und Mundgefühl - wobei dem Aroma das größte Gewicht beigemessen wurde. Die Ergebnisse sind in der ÖGZ-Printausgabe 10/2016 sowie auf [gast.at](http://gast.at) - „Österreich sucht das Super-Pils“ nachzulesen.



Foto: Alexander Grübling

Die Braumeister-Jury des ÖGZ-Pilscup:  
Erste Reihe (v.l.n.r.): Heinz Wasner (Zwettler), Matthias Schnaitl (Schnaitl), Christian Mayer (Zipfer), Juryvorsitzender Günther Seeleitner (Kaltenhausen).  
Zweite Reihe (v.l.n.r.): Raimund Linzer (Hirter), Michael Moritz (Baumgartner), Ludwig Mühlhofer (Stiegl), Johannes Bauer (Eggenberger), Christoph Scheriau (Raschhofer), Andreas Urban (Schwechater).  
Dritte Reihe (v.l.n.r.): Markus Führer (Gablitzer), Reinhard Bayer (Schlägl), Gerhard Hörandtnr (Rieder), Tobias Frank (Ottakringer), Ewald Pöschko (Freistädter).



Seitens des Verbandes werden auch diverse Projekte Dritter unterstützt, die die Förderung heimischer Bierkultur zum Inhalt haben.

Hier besonders zu erwähnen ist der im April 2017 mittlerweile zum siebzehnten Mal erschienene **Bierguide** von Conrad Seidl sowie die natürlich immer aktualisierte dazugehörige Gratis-App für I-Phones und andere mobile Endgeräte.

Im Geschäftsjahr wurde mit **„Servus in Stadt und Land“** ein neuer Medienpartner gefunden. Neben redaktionellen Beiträgen in zwei Hauptheften zierte pünktlich zu **Brausilvester** dem **Tag des österreichischen Bieres** am 30. September „Unser Bier“ die gesamte Oktober Ausgabe des Magazins „Servus in Stadt und Land“ als sogenanntes Tip On. Die vielbeachtete 28-seitige Bierfibel gibt einen Überblick über Brauchtum & Bierstile, Kulinarik & Kulturgeschichte des Bierlandes Österreich und steht Verbandsmitgliedern kostenfrei und zur freien Verwendung zur Verfügung.



Weitergeführt wurde im vergangenen Geschäftsjahr zu Brausilvester, dem Tag des österreichischen Bieres, dem traditionellen Abschluss eines Braujahres, eingebettet in die „Festwochen der Biervielfalt“ (immer die letzte September- und die erste Oktoberwoche) die Kooperation mit **kochen.at**, dem größten heimischen und online gefragtestem Kulinarik-Portal.

Ob ein vollmundiges hopfenbetontes Pils nach österreichischer Brauart zu Hühnerspießen in Basilikumblättern, ein aromatisches Schwarzbier mit schöner Röstaromatik zum Birnen-Kürbis-Salat oder ein India Pale Ale zu gegrilltem Gemüse mit feurigem Tofu: Zu jedem Essen passt ein Bier! Das Kombinieren von verschiedenen Aromen und Geschmacksnuancen beschreibt der neue Trend „Foodpairing“. Und dieser macht definitiv Lust auf mehr!

Auf der responsiv gestalteten Homepage erhalten die User Kombinationstipps des Biersom-

meliers, welches Bier zu welchem Rezept am besten harmoniert und sie können auch auf den digitalen Bierfächer auf [bierland-oesterreich.at](http://bierland-oesterreich.at) als erstklassiges Auskunftsinstrument zu verschiedensten Bierstilen und kulinarischen Kombinationsmöglichkeiten zugreifen.





## Bierland Österreich zu Gast am Wiener Bierfest

Zum bierigen Dauerbrenner entwickelte sich das Wiener Bierfest Am Hof in der Wiener Innenstadt. Etwa 40 österreichische Brauereien zelebrieren über die Dauer von vier Tagen mit 300 verschiedenen Bieren das Bierland Österreich und repräsentieren eindrucksvoll heimische Bierkultur. Bierland Österreich gebrandet unterstützt der Verband der Brauereien das Fest organisatorisch, aber auch zB mit einem Bierfest-Folder, einem Faltplan mit den ausstellenden Brauereien und allen auf dem Fest vertretenen und zu verkostenden Bieren. 2017 fand das mittlerweile achte Wiener Bierfest von 18. bis 21. Mai statt.



Fotos: Wiener Bierfest



Seit 11 Jahren alle Jahre wieder erinnert der Verband an Österreichs Biervielfalt in seiner schönsten Form und verteilt in Wien Ende November – so auch 2016 – 80 bierige **Adventkalender**, gefüllt mit 24 Bierspezialitäten aus Österreich. Der bierige Adventkalender entwickelte sich zur „Auszeichnung“ für besonders bieraffine Journalisten und Politiker und wird von den „Ausgezeichneten“ jedes Jahr schon sehnsüchtig erwartet.



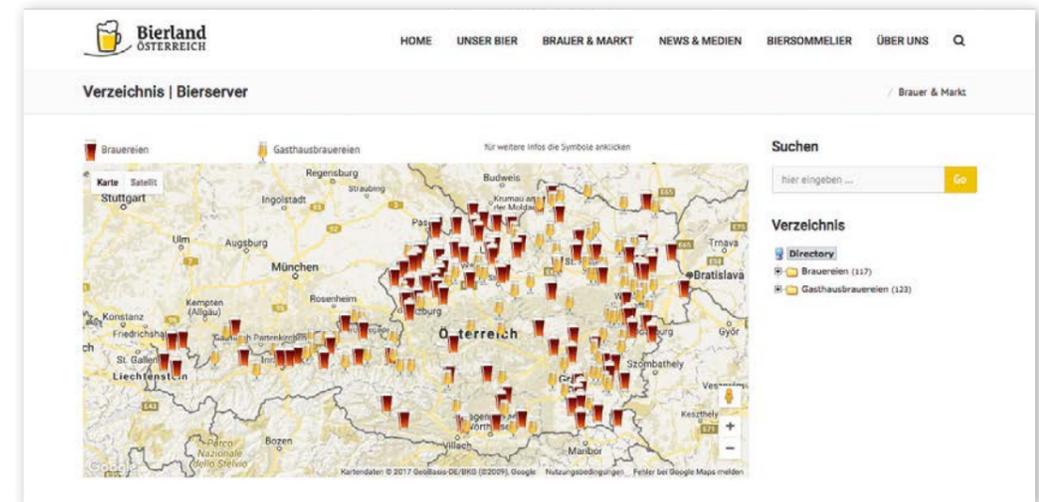
## bierland-oesterreich.at

Unangetastet DIE Adresse für bierig interessierte User ist die Homepage des Verbandes der Brauereien Österreichs. Im Geschäftsjahr wurde sie zur Bierland Österreich-Seite [bierland-oesterreich.at](http://bierland-oesterreich.at) (ehem. [bierserver.at](http://bierserver.at))

Die bekannten und beliebten Seiten bieten unter anderem allgemein Wissenswertes über Bier, Kontaktmöglichkeiten und Informationen zu allen österreichischen Brauereien und Gasthausbrauereien samt Verlinkung zu deren Homepages, umfangreiche wirtschaftliche Daten und aktuelle Presseaussendungen des Verbandes.

Intensiv genutzt wird auch der Bereich „Werden Sie Biersommelier!“, der den österreichischen Weg zum Biersommelier unter dem Dach des österreichischen Brauereiverbandes zum Inhalt hat und das aktuelle Biersommelier-Kursangebot der österreichischen Brauer zeigt.

Besonders beliebt ist die auf Google-Maps basierende österreichische **Bierlandkarte**. Bierfreunde können so die Brauereien zumindest virtuell besuchen oder sich auch eine reale Bierreise durch das Bierland Österreich zusammenstellen.





## Biergenuss mit allen Sinnen

Welches Bier passt zu welcher Speise? Welches wird in welchem Glas serviert? Und bei welcher Temperatur? Die Antworten auf diese Fragen und weitere Informationen findet man mit dem **Bierfächer**. Verwirklicht wurde die Idee des österreichischen Brauereiverbandes, die unglaubliche Vielfalt des Bieres - wenn auch „nur in einer kleinen Auswahl“ - zu visualisieren, gemeinsam mit der Doemens Akademie, Gräfelfing/München. Geschaffen wurde ein weltweit einzigartiger kulinarischer Bierführer in Form eines Fächers, der die Fülle heimischer und internationaler Biersorten veranschaulicht.

Österreichs Brauer haben sich seit jeher dem Bier-Genuss verschrieben. Daher haben sie diesen Bierfächer produziert, der nicht nur die Vielfältigkeit der in Österreich gebrauten

Bierstile aufzeigt, sondern auch einen Einblick in die Farb- und Aromenwelt des Bieres gibt. Biere aus allen im Fächer vertretenen 34 Bierstilen, wobei sich innerhalb der Stile die Biere aufgrund zahlloser, auch regionaler österreichischer geschmacklicher Variationen, wieder sehr unterscheiden. Der im vergangenen Berichtsjahr neu aufgelegte Fächer erfreute sich auch im aktuellen Berichtsjahr ungebrochener Beliebtheit. Der auch im Buchhandel (ISBN: 978-3-200-03207-1) erhältliche und vor jeglicher Nachahmung geschützte Fächer wurde im Berichtsjahr für [bierland-oesterreich.at](http://bierland-oesterreich.at) digitalisiert.

Optimiert auch für Smartphones ist der digitale Bierfächer zum gefragtesten Tool des Bierservers = [bierland-oesterreich.at](http://bierland-oesterreich.at) geworden, zumal er dem Biergenießer nicht nur alles über den optimalen Genuss des jeweiligen Bierstiles sondern auch bierige Vertreter aus Österreich verrät.



## Gesellschaftliche Verantwortung

Wie angekündigt, hat der Verband im Geschäftsjahr mit seiner Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft eine neue Kampagne zur Dokumentation seiner gesellschaftlichen Verantwortung gestartet. Kampagnenziel ist, längerfristig Bewusstsein zu schaffen, dass Genuss und Vernunft zusammengehören bzw. einander bedingen. Dazu wurde eine Kampagne entwickelt, die längerfristig angelegt ist und die „analoge mit der digitalen Welt“ verbindet

### Verantwortungsvoller (Bier-)Genuss bringt Vergnügen

Österreichs Brauer bekennen sich seit jeher ausnahmslos zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dem Genussmittel Bier sowie zu einem konsequenten Auftreten gegenüber jeglichem schädlichen und missbräuchlichen Konsumverhalten. Genuss will gelernt sein, braucht Zeit und Erfahrung.

Die Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft trägt zudem das Pro-Ethik-Siegel des Österreichischen Werberates und die heimische Brauwirtschaft bekennt sich mit ihrem Kommunikationskodex – über gesetzliche Bestimmungen sowie die Selbstbeschränkungsrichtlinien des österreichischen Werberates hinaus – zur verantwortungsvollen Kommunikation und Werbung.

Leider zeigt die Realität, dass es – gerade bei Jugendlichen bzw. jüngeren Menschen – beim Genuss von Alkohol oftmals nur um eine schnelle Berausung geht. Diese Zielgruppe ist nur sehr schwer zu erreichen. Deshalb wurde eine progressive Kampagne gestartet, um junge Menschen ohne Fingerzeig und auf Augenhöhe wachzurütteln. Es soll bei den jungen Menschen in erster Linie „Klick“ machen und ein Hinterfragen ihrer Trinkgewohnheiten nach sich ziehen, denn Betrunkenheit ist alles andere als erstrebenswert. Das langfristige Ziel ist der positive Einfluss auf das (Bier-) Trinkverhalten junger Menschen.

### Mit VUIGAS zur KÖNNUNG

Anfang April wurde daher eine Kampagne mit dem Fokus auf den genussvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Bier bzw. Alkohol gestartet. Die Awareness-Kampagne richtet sich vor allem an eine junge Zielgruppe (16-24 Jahre), denn die Trennlinie zwischen Alkoholgenuss und

Exzess ist fließend und birgt die Gefahr des Missbrauchs, gerade bei Jugendlichen. Das Ziel ist eine aufmerksamkeitsstarke Kampagne, die Genuss mit Vernunft koppelt.

Da die junge Zielgruppe wenig bis kein Interesse daran hat sich mit Themen wie verantwortungsvollem Umgang mit Alkohol auseinander zu setzen wurde ein progressiver Ansatz gewählt. Die Kampagne VUIGAS soll die Jugendlichen dazu bringen ihre Trinkgewohnheiten zu hinterfragen. Die Kampagne wurde daher sowohl optisch als auch sprachlich auf die Jugendlichen zugeschnitten und auf den digitalen Plattformen ausgespielt, da dort die Zielgruppe optimal erreicht werden kann.

VUIGAS von VIRTUE startete mit einer sogenannten „Fake-Phase“. In dieser Phase wurde ein nicht reales Produkt namens „Vuigas“ - ein Bier-Inhalator - beworben. Laut dem Video und Social Media Postings führt der Inhalator dazu, innerhalb von nur drei Sekunden stark betrunken zu sein. Die User wurden dazu animiert, sich auf [vuigas.at](http://vuigas.at) in einen Newsletter einzutragen, um den Inhalator/Spray vorzubestellen. Die Fake-Phase lief zwei Wochen um viel Aufmerksamkeit zu generieren und abzustecken, inwiefern sich Jugendliche tatsächlich für ein Produkt mit dieser Wirkung interessieren. Das erste kurzfristige Ziel „Awareness“ wurde verfolgt, um Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Genuss und Vernunft zusammengehören bzw. einander bedingen. Die Aktion, unterstützt durch die eigens kreierte Website [vuigas.at](http://vuigas.at), sorgte dank Videos und Postings auf YouTube, Facebook und Instagram für sehr viel Aufsehen und erzielte auf allen Social Media Kanälen unterstützt von Beiträgen u.a. von der [dieTagespresse.com](http://dieTagespresse.com), dem größten österreichischen Online-Satiremagazin, oder [thuglifeaustria](http://thuglifeaustria), der größten österreichischen Satireseite der angestrebten Zielgruppe, große Aufmerksamkeit.

Das professionell gestaltete Ankündigungs-Video erreichte in der zweiwöchigen Fake-Phase über 700.000 Personen, wurde über 10.000 mal kommentiert und über 400 mal geteilt. Auf YouTube hatte das Video bereits über 240.000 Views. Auf der Website [vuigas.at](http://vuigas.at) meldeten sich in der kurzen Zeit über 1.000 Personen für den „Vuigas-Newsletter“ an.

„Vuigas vuifett? Nicht wirklich!“

In der unmittelbar folgenden Aufklärungsphase wurden alle User, die mit dem VUIGAS in Kontakt waren, über den Zweck der Kampagne mittels Bild- und Videomaterialien auf allen Social Media Kanälen aufgeklärt.



Mittels strategischem Retargeting konnte sichergestellt werden, dass garantiert jede an VUIGAS interessierte Person der Fake-Phase mit der Auflösung konfrontiert wurde und niemand in dem Glauben blieb, das Produkt existiere wirklich. Beim Retargeting wurden sogenannte "Custom Audiences" erstellt, welche jene User umfasst, die das erste Video gesehen haben, auf der VUIGAS Website waren oder anderweitig mit der Kampagne interagiert haben. Es wurde strikt darauf geachtet, dass jede einzelne vormals interessierte Person auch mit der Auflösung in Berührung kommt.

Alle Personen, die sich in der Fake-Phase auf der Website für den Vuigas Newsletter angemeldet haben und somit Interesse an diesem Produkt haben, wurden zusätzlich in der Auflösungsphase mittels Newsletter darauf hingewiesen, dass die Wirkung von „Vuigas“ nicht erstrebenswert ist und der genussvolle und verantwortungsbewusste Umgang mit Bier (bzw. Alkohol) der richtige Weg ist.

Hierfür wurde das Video der Fake-Phase mit einem plot twist versehen: Der Hauptprotagonist – soeben noch begeistert vom, und werbend für den Inhalator – wird im Anschluss an den Werbespot weitergefilmt und macht deutlich, dass es sich hierbei um eine lächerliche Erfindung handelt. Vielmehr ist Bier ein Genussmittel, das einen maßvollen und verantwortungsbewussten Umgang benötigt.

Die Website [www.vuigas.at](http://www.vuigas.at) wird automatisch auf [koennung.at](http://koennung.at) umgeleitet. Dort erhalten die User weiterführende und zielgruppengerecht aufbereitete Infos zum Umgang mit dem Genussmittel Bier.

Auf [koennung.at](http://koennung.at) wird mit weiteren Maßnahmen das mittelfristige Ziel „Consideration“, also verantwortungsvoller Umgang mit dem Genussmittel Bier Image, verfolgt. Weg von einem alkoholhaltigen Massenkonsumprodukt hin zum geschmackvollen Qualitäts-Genuss-Produkt.

Denn: sich „GÖNNEN MUSS MAN KÖNNEN!“.



## X. Verband der Brauereien Österreichs.

Der Verband der Brauereien Österreichs ist die Interessenvertretung der österreichischen Brauwirtschaft. Er besteht in seiner heutigen Form seit dem 15. Juli 1947 und vertritt die größte Sparte der heimischen Lebensmittelindustrie im Rahmen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Wirtschaftskammer Österreich.

Unter seinen Mitgliedern finden sich kleine, mittlere und große Familienbetriebe mit zum Teil jahrhundertalter Geschichte ebenso wie große Braugruppen oder junge Existenzgründer, die gerade eine neue Brauerei aufbauen.

Im Verband wirken gewählte Funktionäre und Mitarbeiter der Wirtschaftskammer im Dienste der Brauwirtschaft zusammen. Das gemeinsame Ziel ist ein wirtschaftliches, rechtliches und sozialpolitisches Umfeld, in dem die Brauereien bestmögliche Rahmenbedingungen für ihr unternehmerisches Handeln vorfinden.

Zentrale Aufgabe des Verbandes der Brauereien ist die Vertretung der Interessen der Branche, in der Wirtschaftskammer und nach außen. Ansprechpartner des Verbandes sind vor allem Behörden und Sozialpartner, andere Einrichtungen der Interessenvertretung, politische Parteien und Medien, aber auch die gesetzgebenden Körperschaften. Neben der Interessenvertretung sieht sich der Verband der Brauereien aber auch als Servicestelle für seine Mitglieder. Dazu gehören insbesondere die persönliche Beratung, laufende Rundschreiben, Unterstützung bei Musterprozessen und spezielle Rechtsberatung.

Der Verband der Brauereien Österreichs ist aber auch Plattform für internationale Branchenkontakte, beispielsweise als Stimme im europäischen Brauereiverband „The Brewers of Europe“ ([www.brewersofeurope.org](http://www.brewersofeurope.org)). Der 1958 gegründete Dachverband mit Sitz in Brüssel vertritt die Interessen der europäischen Brauwirtschaft gegenüber den Institutionen der Europäischen Union und internationalen Organisationen. Mitglieder sind derzeit die nationalen Brauereiverbände der EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen, der Schweiz und der Türkei.

Aufgabe von The Brewers of Europe ist es, ein Umfeld sicherzustellen, dass es der europäischen Brauwirtschaft ermöglicht, unbehindert, wirtschaftlich und verantwortungsvoll Bier zu brauen und zu vertreiben.

Hauptanliegen von The Brewers of Europe sind

- das Eintreten für einen maßvollen und verantwortungsbewussten Bierkonsum als Teil eines ausgewogenen, gesunden und geselligen Lebensstils,
- die Förderung von Initiativen zur Information der Konsumenten über die möglichen Vorteile eines maßvollen Bierkonsums und über das Risiko von Alkoholmissbrauch,
- die Unterstützung unabhängiger Forschungsarbeiten zu den Themenfeldern Bierkonsum/Gesundheit/Verhalten einerseits und Qualität/Sicherheit in der gesamten Lieferkette andererseits,
- die Förderung unabhängiger Selbstregulierung als wirksame und glaubwürdige Alternative zu gesetzlichen Maßnahmen zur Kontrolle des Konsums,



- der Kampf gegen Verzerrungen bei der Biersteuer in ganz Europa,
- die Vertretung der Interessen der 2,3 Millionen direkt oder indirekt durch die europäische Brauwirtschaft Beschäftigten sowie
- die Sicherstellung der traditionellen, kulturellen und sozioökonomischen Rolle der über 7.500 europäischen Brauereien, von denen 95 Prozent KMUs sind.



## Organe und Ausschüsse des Verbandes der Brauereien

### Lenkungsausschuss

Obmann: Mag. Siegfried MENZ  
 Obmann-Stellv.: KR Dr. Heinrich Dieter KIENER  
 Obmann-Stellv.: KR DI Dr. Markus LIEBL  
 Obmann-Stellv.: Ewald PÖSCHKO, MBA  
 (Obmann der Sektion  
 Mittelstandsbrauereien)

GF Heinz HUBER  
 Dr. Andreas HUNGER  
 Dr. Klaus MÖLLER  
 Ing. Josef RIEBERER  
 Mag. Thomas SANTLER (ab Dezember 2016)  
 Mag. Karl SCHWARZ  
 Mag. Josef Christoph SIGL  
 Hubert STÖHR

Ehrenobmänner: Dr. Christian BEURLE  
 KR Johann SULZBERGER

### Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

Andreas STIEBER; Vorsitz  
 GF Christian AIGNER (ab August 2016)  
 Rudolf DAMBERGER  
 Mag. Gabriele GROSSBERGER  
 Reinhard HÄMMERLE  
 Mag. (FH) Manuela MÖDLHAMMER (ab Februar 2017)  
 Dr. Marcus MAUTNER MARKHOF  
 Dr. Torsten PEDIT  
 Mag. (FH) Peter PESCHEL  
 Dr. Gabriela Maria STRAKA, MBA  
 DI Dr. Andreas URBAN

### Arbeitsrechtlicher Ausschuss und Verhandlungskomitee für arbeitsrechtliche Belange

MMag. Martin GRUBER, MBA LL.M.; Vorsitz  
 Mag. Andrea AUER  
 GF Heinz HUBER

Mag. Martina MADER  
 Mag. Siegfried MENZ  
 Mag. Clemens PIESLINGER  
 Mag. Werner PREINIG  
 Ing. Josef RIEBERER  
 Mag. Thomas SANTLER (ab Dezember 2016)  
 Dr. Christoph SCHERIAU

### Arbeitsgruppe „Bierspezifische Ausbildungen“

DI Dr. Andreas URBAN; Vorsitz  
 DI Tobias FRANK  
 DI Ralf FREITAG  
 Brmst. Hinrich HOMMEL  
 Brmst. Johannes LEITNER  
 Brmst. Raimund LINZER  
 DI Jens LUCKART  
 Dipl. Brmst. Christian PÖPPERL  
 DI Dr. Günther SEELEITNER

### Technischer Ausschuss

Dipl. Brmst. Christian PÖPPERL; Vorsitz  
 Brmst. Felix BUSSLER (ab Oktober 2016)  
 Brmst. Manuel DÜREGGER  
 Dr.-Ing. Clemens FORSTER  
 DI Tobias FRANK  
 DI Ralf FREITAG  
 DI Rudolf FÜHRER  
 DI (FH) Peter KAUFMANN  
 DI Hermann KÜHTREIBER  
 Brmst. Raimund LINZER

### Steuerausschuss

Mag. Siegfried MENZ; Vorsitz  
 Dkfm. Josef EBNER  
 Mag. Eva-Maria LECHNER  
 Mag. Herta MAIR  
 Prok. Kurt REITER  
 Mag. Thomas SANTLER (ab Dezember 2016)  
 Dr. Doris SCHERIAU  
 Hubert STÖHR  
 DI Karl Theodor TROJAN



## Vertretung des Verbandes in den Ausschüssen des europäischen Brauereiverbandes (BOE)

General Assembly Mag. Siegfried MENZ  
 KR Dr. Heinrich Dieter KIENER  
 KR DI Dr. Markus LIEBL  
 Ewald PÖSCHKO, MBA  
 Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM  
 Secretaries General Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM  
 Fiscal Mag. Herta MAIR  
 Environment Dr.-Ing. Clemens FORSTER

## Organe der Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft

### Vorstand

Mag. Siegfried MENZ  
 KR Dr. Heinrich Dieter KIENER  
 KR DI Dr. Markus LIEBL  
 Ewald PÖSCHKO, MBA

### Arbeitsausschuss

Andreas STIEBER; Vorsitz  
 GF Christian AIGNER (ab August 2016)  
 Rudolf DAMBERGER  
 Mag. Gabriele GROSSBERGER  
 Reinhard HÄMMERLE  
 Mag. (FH) Manuela MÖDLHAMMER (ab Februar 2017)  
 Dr. Marcus MAUTNER MARKHOF  
 Dr. Torsten PEDIT  
 Mag. (FH) Peter PESCHEL  
 Dr. Gabriela Maria STRAKA, MBA  
 DI Dr. Andreas URBAN

### Rechnungsprüfer für Verband und Gesellschaft

Dkfm. Josef EBNER  
 Ewald PÖSCHKO, MBA

## VERBANDSBÜRO

### Verband der Brauereien Österreichs

Zaunergasse 1-3, 1030 Wien  
 Tel. +43 (0)1 7131505, Fax: +43 (0)1 7133946  
 getraenke@dielebensmittel.at  
 bierland-oesterreich.at

Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM, Geschäftsführung  
 Dr. Johann BRUNNER  
 Alina HACKEL  
 Angelika HAFNER  
 Annemarie LAUTERMÜLLER, Bakk.phil.  
 Andreas LICHAL  
 Hannes SCHWARZENHOFER, BSc



## *Impressum*

**Medieninhaber und Herausgeber:** Verband der Brauereien Österreichs  
Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft  
1030 Wien, Zaunergasse 1-3  
tel. +43 (0)1 7131505  
getraenke@dielebensmittel.at  
***bierland-oesterreich.at***

**Verlagsort:** 1030 Wien

**Fotos:** sofern nicht anders angegeben: Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der  
österreichischen Brauwirtschaft; The Brewers of Europe

**Grafik:** Pichler & Gattringer Grafik Design GmbH; 4020 Linz, Schillerstraße 10

**Druck:** hs Druck GmbH; 4921 Hohenzell bei Ried i.I., Gewerbestraße Mitte 2